

Die preussischen Landtage
während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim
Friedrich und Johann Sigismund
1603—1619.



Nach den Landtagsacten dargestellt
von
Dr. M. Toeppen,
Director des Kgl. Gymnasiums zu Elbing.

Beilage zum Programm des Königl. Gymnasii
zu Elbing 1891



Elbing
Buchdruckerei Reinhold Kühn
1891.

1891. Progr. Nr. 30.

Gelehrter Rath

an den Herrn von ...

in ...

...

...

Die preussischen Landtage

während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim
Friedrich und Johann Sigismund (1603—1619).

Nach den Landtagsacten dargestellt von
Dr. M. Toeppen.

Landtag zu Königsberg.

3. bis 22. December 1604.

Schon vor des Markgrafen Georg Friedrich Tode¹⁾ hatte der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg als der nächstberechtigte Mitbelehnte auf dem Reichstage zu Warschau 1601 und zu Krakau 1603 Schritte gethan, die Nachfolge als Vormund für den schwachsinnigen Herzog Albrecht Friedrich von Preussen sich zu sichern, doch waren die Verhandlungen nicht zu dem erwünschten Abschlusse gelangt. Nach Georg Friedrichs Tode trat also für Preussen ein Interregnum ein, während dessen die Herzogin Marie Eleonore und die vier Regimentsräthe die nächste Berechtigung und Verpflichtung hatten, sich der Interessen des Landes anzunehmen. Die Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, setzten das Land in den Zustand höchster Erregung. Man wünschte ja allerdings, dass die Brandenburgische Succession von dem polnischen Könige anerkannt

¹⁾ Frühere Arbeiten des Verfassers über die Geschichte der Landtage des Herzogthums Preussen sind durch die Herausgabe der *Scriptores rerum Prussicarum*, der Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens und der Elbinger Geschichtschreiber des 16ten und 17ten Jahrhunderts seit länger als 23 Jahren unterbrochen und werden hier nun wieder aufgenommen und fortgesetzt. Es sind wie hier zur Orientierung bemerkt wird, folgende:

1. Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preussen (1525—1566) in v. Raumer's historischem Taschenbuche 1847 S. 301—492.
2. Die preussischen Landtage zunächst vor und nach dem Tode des Herzogs Albrecht (1567—1569) in dem Programm des Gymnasii zu Hohenstein 1855 S. 1—31.
3. Der lange Königsberger Landtag (1570—1577) in v. Raumer's historischem Taschenbuche 1849 S. 441—582.
4. Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach (1578—1603) in den Programmen des Gymnasii zu Hohenstein 1865 S. 1—57, 1866 S. 1—40, 1867 S. 1—26.

1604

würde, und war bereit, sie nach Kräften zu befördern, aber man wünschte sich andererseits auch im Voraus im Besitze der althergebrachten unter der strengen und festen Regierung Georg Friedrichs vielfach, wie man meinte, beeinträchtigten Privilegien zu sichern; man wünschte gleichzeitig neue Ansprüche und Eingriffe der Polen, wie sie bei so wichtigen Staatsveränderungen zu fürchten waren, abzuwehren, ja einem grossen Theile der Ritterschaft schien der Moment günstig, durch gewisse neue Institutionen den Einfluss der Stände auf die öffentlichen Angelegenheiten zugleich im Gegensatz gegen die Brandenburger und gegen die Polen zu heben und zu befestigen.

12. November
3. December

Diese Tendenzen traten auf dem Landtage, welchen „auf der Herzogin Marie Eleonore Anrathen und Gutachten auch vorhergegangene Deliberation mit etlichen Landständen, wie in dergleichen Falle das alte Herkommen erfordert“, die Regimentsräthe durch Ausschreiben vom 12. November auf den 3. December 1604 nach Königsberg beriefen, deutlich hervor. Es sollte auf demselben von dreien Dingen gehandelt werden: 1) von einer Gesandtschaft zum nächsten polnischen Reichstage, theils um dem Kurfürsten, wie er es wünschte, zur Erlangung des curatorii und der successio Assistenz zu leisten, theils um Schwämmerung und Beeinträchtigung der Freiheiten und Privilegien in Religions- und Profansachen zu verhüten — wie denn auf dem letzten Reichstage den Preussen sowohl wegen der Religion, als wegen der Appellation, als wegen des Pobors („dass so oft derselbe auf allgemeinem Reichstage decernirt würde, denselben dies Herzogthum gleich der Krone Polen und dem Grossfürstenthum Lithauen geben solle“) schwere Zumuthungen gestellt waren; 2) von Bewilligung eines Subsidii für den König, da er ein solches „in nächst gehaltener Zusammenkunft in Brandenburg zu der Krone und consequenter auch dieses Landes Beschützung bei jetzigen gefährlichen Kriegsläufte“ gefordert hatte, und da es gerade jetzt dringend nothwendig schien, „dass K. M. bei gnädigstem Favor und wohlaffectionirtem Willen erhalten werde;“ 3) von Bewilligung einer Ehesteuer von je 30000 Gulden für die beiden Töchter des Herzogs: Eleonore, welche mit dem Kurfürsten von Brandenburg, und Maria, welche mit Markgraf Christian vermählt war, die man doch nach allgemeinem Gebrauch im römischen Reich und entsprechend dem Antecedenzfalle bei Verheirathung der Princessin Anna nicht werde versagen können.

18. November

Bald nach Eröffnung der Sitzungen traf eine Zuschrift des Kurfürsten d. d. Cöln a. S. den 18. November 1604 ein, in welcher er auch seinerseits die Stände aufforderte: „wollt den Dingen hin und her mit Fleiss und reiflich nachsinnen und alles dermassen anstellen und beschliessen, wie es uns, auch dem Lande selbst zu Ehren, Nutz, Heil und Wohlfahrt kann gereichen.“ Wegen Confirmation der Privilegien und Abstellung der Gravamina gab er die besten Verheissungen für die Zukunft, „verhoffend, ihr werdet unserem kurfürstlichen Worte und öfters wiederholten gnädigen Anerbieten unterthänigst sicherlich trauen und anjetzo vielmehr gemeine Wohlfahrt, denn Privatrespect erwägen“ etc.

7. December

Die Zuschrift wurde den versammelten Ständen am 7. December vorgelesen.

Schon das Votum der Landräthe deutete darauf hin, dass man sich gegen Verletzung der Privilegien durch die eigenen Fürsten an die Hülfe des polnischen Königs zu wenden habe. Sie riethen, man solle sich dem Gesuche des Kurfürsten wegen Assistenz bequemen in Anbetracht, dass dieselbe zu Behauptung der Sache erspriesslich und dieser Landschaft in vielen Wegen nützlich sein könne. Die Verleihung der Gubernation an den Kurfürsten sei der einzige Weg, „dadurch wir zu Rechte gebracht und bei gutem Zustande gehalten werden mögen“ . . . „Es ist auch ihre K. M. gleichfalls unterthänigst zu bitten, sie wolle sich unserer jetzigen Herrschaft aufs allerfleissigste lassen befohlen sein, sich auch dieser Lande Privilegien und Freiheiten annehmen, dieselbe in den Stand bringen helfen, damit die geschehenen Einbrüche abgethan und

1604

darnach von künftiger Herrschaft nicht geschmälert, sondern gehandhabt und vermehrt werden mögen, wie denn zwar eine ehrb. Landsch. sich keinen Zweifel macht, ihre Kurf. Gn., sobald sie durch Hülfe des Allmächtigen hier anlangen werden, uns diesfalls Satisfaction thun und sich einen gnädigen Herrn erzeigen werden.“ Die Gesandten sollen auch instruiert werden, Beeinträchtigungen der Landesprivilegien durch neue Forderungen der Polen abzuwenden. „Und ob schon wegen der Religion, Appellation und Anderem einer ehrb. Landsch. gar ein neues angemuthet, so hat man doch ihre K. M. und die Stände unterthänigst zu bitten, sie wolten eine ehrb. Landsch. mit diesen und anderen schweren neuen Auflagen nicht beschweren, sondern es also mit ihnen halten, wie es laut den pactis und andern ihnen gegebenen indultis, K. M. confirmationibus die Zeit her gehalten, damit durch dergleichen Neuerung die Gewissen der Lente nicht beschwert und die Lande nicht in äussersten Verderb gebracht werden möchten, zu welchem Zwecke es rathsam sein würde, dass man ihre K. M. mehrerer Willfährigkeit halber ein Honorarium verehrte und sich damit bei derselben gleichsam insinuirte.“ Schon habe der Kurf. auf vergangenen Reichstagen in etliche neue Conditionen eingehen müssen, noch andere seien ihm zugemuthet, man müsse also K. M. bitten, dass dieselben nicht allein soweit als möglich gemildert, sondern auch a tempore successionis erstlich nach unseres gn. blöden Herrn Tode (den Gott gnädig lange verhüten wolle) angehen und durante curatela eingestellt werden möchten, und soll insonderheit hierauf mit allem Fleiss Achtung gegeben werden, dass die Succession laut den Lehnbriefen den Collateralibus sowohl als den Descendenten verliehen und diese Lande künftig auf solche Fälle nicht in neue Gefahr eingeführt werden möchten.“ In welcher Meinung die Aussteuer fürstlicher Personen in früheren Jahren von den preussischen Ständen übernommen sei, weist das fürstliche Testament und die Landtagsacta von 1594 aus; „aber wenn sie darnach die Beneficia des alten hochlöblichen in Gott ruhenden Herrn Markgrafen Albrecht sel. und dann auch der jetzt anwesenden Herrschaft gnädigste Affection bedenken, so wollen sie derselben zu unterthänigsten Ehren und Wohlgefallen bewilligt haben, hochgemeldete verheirathete Fräulein neben den andern beiden jetzo noch unbégebenen fürstlichen Fräulein gleichermassen auszusteuern, wie solches gegen des . . . Markgrafen Johann Sigismund vielgeliebte Gemahlin geschehen und zu Werk gerichtet worden,“ jedoch mit feierlicher Protestation, dass dieser Vorgang künftig nicht in Sequel gezogen werden dürfe etc. Die Beschwerden wollen sie zwar jetzt nicht vorbringen, da die Zeit für andere Handlungen gewonnen werden muss, erwarten aber, dass die Regenten, was jetz in ihrer Macht stehe, zu ändern nicht unterlassen werden.

Viel entschiedener als die Landräthe gingen Ritterschaft und Adel mit der Sprache heraus. Auch sie sind es zufrieden, dass „ihre K. M. in geneigter Affection zu erhalten und zu Beförderung ihrer Sachen ein Honorarium präsentirt werde, doch dergestalt, dass es pro hac vice geschehen und künftig nicht in regulam möge gezogen werden, auch da künftig ein Subsidium sollte gefordert oder prästiret werden, dass es nicht von einer ehrb. Landsch. gefordert werden, auch nicht weiter verbunden sein mögen. Betreffs der weiteren Verhandlungen mit dem Könige „resolvirt sich eine ehrb. Landsch., dass das Wort Assistenz in der Instruction ganz möge weggethan werden, denn sie sich befahren, es ihnen zur Weitläufigkeit wie auch verdächtig gereichen möge, sondern dass ihren Gesandten in instructione cum honorario gegeben, so sie ihrer K. M. präsentiren, und beneben den löblichen Ständen der Krone Polen ihr Anliegen unterthänigst antragen, mit grossen Schmerzen vernommen, dass ihre K. M. mit ihrer Kurf. Durchl. zu Brandenburg wegen der Succession und Curatel sich nicht gänzlich einigen können, daraus zu befahren, dass diese Sache in weiter Aufziehen oder Disputation sollte gezogen werden, dass daraus grosses Unheil, Verwüstung Land und Leute neben vielem Blutvergiessen, wie Gott erbarm es!

an den Benachbarten zu sehen, sich entspinnen möchte, mit abermaligen unterthänigen Bitten, höchstgedachte K. M. tanquam pater patriae neben den löbl. Ständen der Krone Polen diese bevorstehende Gefahr beherzigen und gnädigst abwenden wollten, und sich mit ihrer Kurf. Durchlaucht gänzlich einigen, dabei die väterliche Vorsorge, wie vor diesem geschehen, für uns tragen, dass unsere Privilegia erstlich in Religionssachen, damit wir vermöge des Lublinischen Privilegii bei der reinen Augsburgischen Confession und Apologia, so Anno 30 Kaiser Carolo Quinto übergeben, in diesem Herzogthum Preussen ungegraviret bleiben, auch keine publica exercitia einer anderen Religion in diesen Landen gestattet werden, im Gleichen in Profansachen, damit unsere alte und reine Privilegia, sowohl das Landrecht, so von F. D. Markgraf Georg Friedrich hochlöbl. milden Gedächtniss, kurz vor seinem Absterben beliebt und zugelassen, neben einem Tribunal oder gross Revisionsgericht, so von einer ganzen ehrb. Landsch. dieses Herzogthums Preussen mit Einzöglingen und Einwohnern ordentlicher Wahl solle bestellt werden, darin alle Sachen, wie die Namen haben, mögen definitive geurtheilt, wie solches in der löbl. Krone Polen gebräuchlich, ante investituram zu confirmiren und uns damit zu begnadigen; wie wir denn auch K. M. und die löblichen Stände der Krone Polen . . bitten, uns mit keinen neuen Poboren oder anderen Plagen zu beschweren; da auch ihre Kurf. Durchl. vornehme Gesandten oder auch andere etwas, das uns und unserer Privilegien präjudicirlich, vor dieser Zeit bewilligt, auch noch bewilligen möchten, wollen wir dawider solleniter protestiret und nichts gewilligt haben, noch davon wissen. Für die beiden verheiratheten fürstlichen Fräulein bewilligen sie eine Zulage (der Ausdruck Aussteuer wird mit Beziehung auf Herzog Albrechts Testament vermieden) von je 30000 Fl., doch stellen sie vor, „weil jetzo allerlei Ausgaben auf bevorstehenden Reichstage einer ehrb. Landschaft zu Händen stossen, und man ohne Zweifel nach gehaltenem Reichstage wieder eine Zusammenkunft halten muss, dass ihre fürstl. Durchl. eines kleinen Verzuges keine Ungnade fassen wollen; nach der Zeit eine ehrb. Landsch. auf Mittel und Wege, wie solche Zulage in Mangelung des Landkastens an die Hand zu bringen, bedacht sein will, doch mit dieser Condition, dass solche Zulage allhie in unserem Lande und von unsern Kastenherrn ausgezahlt und empfangen werde, wie auch eine ehrb. Landsch. nicht weiter als auf die Summe der 30000 Fl. und auf keine Unkosten, Interessen oder Geldsorten will verbunden sein, und dass solche ihre Gutwilligkeit hiermit in keine Sequelam ihrer Posterität zu Nachtheil könnte oder möchte gezogen werden, sich reservirt haben wollen.“ Endlich gedachten sie noch der kirchlichen Verhältnisse Preussens; so oft schon habe die Landschaft um Wiederbesetzung der beiden bischöflichen Aemter auf Samland und Pomesanien gebeten, aber immer vergeblich, kaum mehr als einmal seit Einführung der Reformation sei in Preussen Kirchenvisitation gehalten, als bei P. Sperati, Aurifabri, Georg Venediger's, Morlini und Wigandi Zeiten; die geistlichen Güter seien zu anderem Nutz, denn er gemeint, angewandt, Kirchen und Schulen hiedurch ganz übel bestellt, und was mehr, die Pfarrherrn und Schuldiener selbst, so andern mit guten Exempeln billig vorangehen sollten, gäben durch ärgerliches Leben sonderlich der lieben blühenden Jugend zu allerhand Sünde, Schande und Laster Anlass“ etc. „So erachten demnach die vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel des Herzogthums Preussen laut bei sich habenden Vollmachten und Instructionen eine unvermeidliche Nothdurft zu sein, dass auf jetzt währendem Landtage über der beiden bischöflichen Aemter Samland und Pomesanien Restauration vor allen Dingen angehalten werde, und dass im Gleichen auch zum Wenigsten die bis daher entborene Besoldung des samländischen Bisthums seit Tilemanni Heshusii († 11. Juli 1577) Zeiten, des pomesanischen Bisthums seit Wigandi Zeiten († 21. October 1587), weil nunmehr solche Einkünfte einer ehrb. Landsch. (als welche allein hierüber von der alten in Gott ruhenden Herrschaft stattlich privilegiert)

concerniren und angehören, ad pios usus anzuwenden refundiret werden, und solches um soviel desto mehr, sintemal eine ehrb. Landsch. eigentlich bei sich entschlossen, auf die übergebene Proposition nicht zu antworten, weniger von hinnen zu rücken, dieser Punct sei dann plene und vollkommlich von den Herrn Regenten zu Wege gerichtet worden.“ Auch alle übrigen Gravamina, „wegen welcher sie unerträglich überhäuft“, waren sie, im Gegensatz zu dem Votum der Landräthe, entschlossen ordentlich aufzusetzen und den Regenten ausführlich vorzutragen, „der gänzlichen Hoffnung, dass die Herren Regenten in jetzt stehendem Landtage, was möglich und immer sich will thun lassen, als patres patriae et indigenae sich erzeigen werden.“ Wenn denselben nicht abgeholfen würde, so wollen sie die Regenten bitten ihnen Mittel und Wege anzuzeigen, wie der Landschaft in allem dem geholfen werden könne. „Im Fall solches nicht geschehen würde, wird eine ehrb. Landsch. verursacht, solches anderweit zu suchen.“

Man sieht, der zweite Stand hoffte oder wünschte die Regimentsräthe auf ihrem Wege mitzuziehen, sie rechneten darauf, dass die Regimentsräthe als indigenae sich entschliessen würden, das Interregnum für partikularistisch aristokratische Zwecke auszubeuten, ihre Pflichten gegen das mitbelehnte Haus der Brandenburgischen Kurfürsten einmal aus den Augen zu setzen. Entschlossen die Regimentsräthe sich hiezu, so konnte die Wiederwahl der beiden Bischöfe, gegen welche Markgraf Georg Friedrich sich so lange gestemmt hatte, und die Einsetzung des Tribunals, welches mindestens ebensowohl von den Ständen als von dem Fürsten abhängig sein sollte, vollendete Thatsache sein, ehe Kurfürst Joachim Friedrich die Curatel in Preussen erlangte. Die Stellung des Kurfürsten zu seinen neuen Unterthanen wäre dann eine durchaus veränderte gewesen.

Aber so schnell waren doch solche Pläne nicht ausgeführt. Die Städte, welchen nun die Voten der Landräthe und des zweiten Standes zuzingen, erklärten sich im Allgemeinen viel ruhiger und gemässiger als der Letztere. Zwar die Wiederbesetzung der bischöflichen Aemter hielten auch sie für einen „hochnöthigen Punct“, der nicht hintenangesetzt werden dürfe; vielmehr müsse man die Herren Regenten unablässig bitten, weil sie sich bisher in ihrer Regierung nach des alten in Gott ruhenden Herrn Testament und Regimentsnotel gerichtet und in anderen Sachen denselben nachgegangen, dass sie auch nunmehr inhalts angeregter Regimentsnotel in Erinnerung ihres Amtes diese heilsame und allgemein benöthigte Sache sich wollen fleissig angelegen sein lassen und, sobald es immer geschehen kann, die hochgünstige Anordnung und Verschaffung thun, damit solche erledigte bischöflichen Stellen mit tüchtigen gelehrten und in Gottes Wort wohl fundirten Männern wieder besetzt werden möchten, doch dass diese Wahl vermöge einer ehrb. Landschaft habenden Landesprivilegien, Regimentsnotel, Testament, Recessen, und was dieses Punkts halben in vorigen Landtagen gesucht und im Herzogthum Preussen verordnet, ordentlich angestellt, ins Werk gerichtet und hiedurch vielen Handlungen und Aergernissen durch die nothwendigen Visitationes vorgebeugt und gänzlich abgeschafft werden möchten.“ Dem Kurfürsten die verlangte Assistenz zu leisten, damit das Werk der Succession und Curatel zu Stande gebracht und allerhand dem Lande drohende Einträge abgewendet würden, (wobei sie das Bedenken des Adels gegen den Ausdruck Assistenz durchaus unbegründet fanden) schien ihnen unumgänglich nothwendig; sie erinnerten dabei an die von der Landschaft dem Kurfürsten Anno 1578 gethane Pflicht und an das von ihnen auf dem Landtage zu Heiligenbeil 1602 abgegebene Votum und an die Erklärungen der Deputirten von Land und Städten des Herzogthums auf der kürzlich zu Brandenburg gehaltenen Zusammenkunft. Noch während des Landtages sollten gewisse Personen von Land und Städten abgeordnet und instruirt werden, den König zu bitten, derselbe wolle den Kurfürsten bei den ihm laut der von 1559—1589 ertheilten Briefe und

1604

Siegelt) zustehenden Rechten erhalten, auch mit allerhand beschwerlichen Conditionibus, mit welchen solches sein unwidersprechliches Recht bisher stutzig gemacht sei, verschonen, ferner dem Kurfürsten die Rechte und Gerechtigkeiten der Stände auf das Fleissigste empfehlen und selber befördern, dass nicht von Polen her das Land in Religions- und Profansachen gegen seine Freiheiten und Gerechtigkeiten beschwert werde. Sie zweifeln nicht da ihre K. M. wie auch die Stände der Krone Polen sehen und spüren würden, dass ein so gutes Vernehmen und Verständniss, auch Friede, Liebe und Einigkeit zwischen dem löbl. Kurhause Brandenburg und einer ganzen ehrb. Landschaft in Preussen sei, dass ein solches heilsames und hochnothwendiges Werk der Succession und Curatel mit dergleichen Ernst und Fleiss einmüthig gesucht und gefördert werde, ihre K. M. und die Stände der Krone Polens werden dadurch desto mehr zu Willfährigkeit und freundlicher Vergleichung bewogen werden.“ In Betreff des Honorarii „so anstatt des Subsidii, weil solches Wort etwas Nachdenkliches auf sich habe,“ sind sie mit den beiden andern Ständen einig, dergleichen in Betreff der Aussteuer für die beiden Prinzessinnen, wobei sie die von der Ritterschaft aufgesetzten Bedingungen für „durchaus sachgemäss“ erklären. „Was endlich der Lande und Städte Beschwerden anlangt, erklären sich die von Städten dahin, ungeachtet in der Proposition und in dem Ausschreiben angedeutet worden, das man alle anderen Nebensachen (die allerhand gefährliche Verlängerungen dem Vaterlande zu Schaden gebären möchten) hintansetzen sollten, dass dennoch die hohe unvermeidliche Noth erfordert, die vorhin und nach Markgraf Georg Friedrichs tödlichem Abgang täglich gehäufte Beschwerde dem Herrn Regenten zu übergeben und inständig und fleissig zu bitten, dass sie in Erinnerung der im letzten Heiligenbeilschen Landtage geschehenen mündlichen und schriftlichen stattlichen Zusagen, die Gravamina, welche ausserhalb eines Landtages hätten abgeschafft werden können und mögen, an die Hand nehmen, und was ihnen jetzo immer möglich und menschlich zu thun, bei Abschaffung derselben das anstellen und verrichten, was die Nothdurft erheischt und Land und Städten nützlich und zuträglich sein wird. Ganz abweichend von dem Votum der Ritterschaft urtheilten sie über das Tribunal. Das von Ritterschaft und Adel begehrte Tribunal- oder Grossrevisionsgericht hat wegen des kurf. Hauses Brandenburg ein weit präjudicirliches Aussehen, ist auch dieser gebetenen Assistenz zuwider; erachten die von Städten, dass davon praesenti rerum statu nicht zu gedenken sei, wie denn auch was vom Landrecht gedacht, welches von Herrn Markgrafen Georg Friedrich sel. G. kurz vor seinem Ende beliebt sein sollte, denen von Städten nicht bewusst ist, auch deswegen an sie noch zur Zeit nichts gelangt, ausserhalb der Vertröstung, so von den fürstlichen Abgesandten auf dem Heiligenbeilschen Landtage geschehen. Wenn aber durch Verleihung göttlicher Hülfe ihre kurf. Gn. zu dieses Herzogthums Preussen Regierung kommen wird, will hoch von Nöthen sein, solch Werk mit sonderlichem Eifer und Ernst zu urgiren, dass ein beständiges und Land und Leuten zuträgliches, nützlich Landrecht und Revisionsgericht mit Zuthun und Beliebung von Land und Städten gefasst und bestellt werde.“

Das Votum der Städte brachte Ritterschaft und Adel doch zu einiger Mässigung zurück, ohne dass dieselben doch ihre eigenthümlichen Plane ganz fallen liessen. Wegen der Bischofswahl erklärten sie sich mit den Städten einverstanden, doch mit dem Bescheid, dass wegen solcher Wahl in diesem Landtage ein Anfang gemacht, und solche unsern Privilegien gemäss angestellt werde. Auch im Punkte der Assistenz und der Instruction

¹⁾ Die hier bezeichneten Urkunden, welche sich zum grösseren Theil auch in Dogiel's Codex dipl. Pol. T. IV. finden, sind vollständig zusammengedruckt in einem Quartheft, betitelt: Primum beneficium et concessio simultaneae investiturae in ducatu Prussiae. Ohne O. u. J.

der abzufertigenden Gesandten stimmten sie dem ersten und dritten Stande bei, hielten aber dabei an folgendem höchst merkwürdigen Zusatz fest: „insonderheit aber, weil eine ehrb. Landschaft vor diesem in Justiz- und andern Sachen vielfältig umhergetrieben, so geruhen K. M. solchem Unheil gnädigst auf alle künftige Fälle vorzukommen und uns ein speciale privilegium, und *judicium revisorium*, allhie im Lande von allen Ständen zu halten, gnädigst nachzugeben, da Herr und Unterthanen *pari jure gaudire* [so], und alle Sachen ihre gebührende Endschaft erreichen mögen, und da auch von regierender Herrschaft über Verhoffen (welches Gott gnädigst verhüten wolle) unsern Privelegii Einbrüche oder Schmälerung geschehen sollte, dass eine ehrb. Landschaft von allen Ständen auf einem allgemeinen Landtage solches zu ändern und abzuschaffen gemächtigt sei. Es sollen aber alle vier Jahre, den Montag nach Michaelis F. D. einer ehrb. Landsch. von allen Ständen einen Landtag ansetzen, im Fall aber F. D. um anwesende Regierung daran säumig, soll solches das *Judicium revisorium* festzustellen Macht haben. Da aber einer ehrb. Landschaft schwere und hohe Nothdurft es erfordern würde, sollen auch zuvor vor Ausgang der vier Jahre die Revisoren bei F. D. um einen Landtag unterthänigst anhalten und bitten. Da auch eine ehrb. Landsch. bei K. M. einhellig in Sachen zu handeln, soll ihnen solches zugelassen sein, wie auch jetzo auf bevorstehendem Reichstag ihre K. M. unterthänigst anzufallen und zu bitten, dies arme Land mit keinen neuen Conditionibus zu beschweren.“ Sie rechtfertigten diesen ihren Antrag weiterhin durch folgende Bemerkungen: „Es sehen die von der Ritterschaft und Adel nicht, dass dies bevorstehende Werk des Revisionsgerichtes und Landrechtes dem kurf. Hause Brandenburg in irgend einem Wege präjudicial sein könne; ja vielmehr wirds dahin gestellt und geschlossen, dass in tali rerum nostrarum statu hierum occasione modo semel pro semper oblata unter andern billig anzuhalten sei, sintemal bei allen Nationen ihre Räthe zu corrigiren in alle Wege frei und zugelassen, und mit solcher Weise vielen und mannigfaltigen Klagen, die man hierbevor anstellen müssen, an ihre K. M. begegnet werden könnte. Daneben aber ist man unterthäniger Hoffnung, weil dieses heilsam angestellte und beschlossene Remedium der künftigen Herrschaft, allen des Herzogthums Preussen Einwohnern selbst zu ihrem Nutz, Heil und Wohlfart gereicht, es werde um so viel desto minder ihre kurf. Gn. zuwider sein, und deswegen thun die von der Ritterschaft und Adel sich dahin per expressum erklären, wofern die Herrn von Städten diesem löblichen Werk beizupflichten und mit denen von Ritterschaft und Adel zu vereinbaren sich verweigern würden, müsste solches alles propter gravissimas causas unvermeidlicher Nothdurft nach den Herrn Landräthen zwistig übergeben und also super hisce omnibus et singulis fernere Declaration begehrt werden.“ Die Abstellung der *Gravamina* machte der Adel nicht mehr wie früher zur Vorbedingung seiner Antwort auf die Proposition, er erklärte nur, es seien die Herren Regenten ganz emsiglich zu erinnern, dass so viel als immer möglich und in ihrer Macht, sie zwischen diesem und künftigem Landtage realiter solchen abzuhelpen, neben dem auch, sobald nach des Allmächtigen Verleihung der Reichstag in Polen sich geendet, dass sie einen allgemeinen Landtag diesem Herzogthum Preussen aufs erste ausschreiben und ansetzen wollen, da, was ausgerichtet, von den Herrn Abgesandten referirt werde.

Die Verhandlungen zwischen dem zweiten und dritten Stande wurden noch einige Tage schriftlich und mündlich fortgesetzt, doch gingen die Städte weder auf die Formeln mit welchen Ritterschaft und Adel auf sofortige Bischofswahl und Abstellung der *Gravamina* drangen, noch auf den Artikel über das in Polen zu beantragende *Judicium revisorium* noch auf die Forderung einer nach dem Reichstage zu stellenden Tagfahrt ein. So liess denn der Adel die übrigen Artikel fallen, aber an dem *Judicium revisorium* hielt er fest. Während dieser Verhandlungen war auch davon die Rede gewesen, dass man die strittigen

1604

14. December Punkte den Landrätthen eben als solche würde übergeben müssen und die Städte hatten angedeutet, dass man ja die zwischen beiden Ständen gewechselten Schriften in extenso denselben zustellen könne. Dem widersprach aber der Adel, da ein solches Verfahren gegen das Herkommen sei und überdies grosse Weitläufigkeiten verursachen würde. So wurde denn endlich ein zum Theil geeinigtes zum Theil strittiges Bedenken von den beiden Ständen entworfen und den Landrätthen übergeben. Es beantwortete die Hauptpunkte der Proposition: 1) wegen der Assistenz und der Gesandtschaft nach Polen (für welche die Instruction noch entworfen werden sollte,) 2) wegen des Subsidii (wofür man jetzt lieber unterthänigstes Präsent sagte) und 3) wegen der Aussteuer der beiden verheiratheten Prinzessinnen in Uebereinstimmung mit den Landrätthen und mit Benutzung der Monita sowohl des Adels als auch der Städte. Um Einleitung der Bischofswahl und Verwendung der bis dahin aufgesparten bischöflichen Einnahmen ad pios usus, sowie um Abstellung der Gravamina gemäss den auf dem Heiligenbeiler Landtage gegebenen Versprechungen wurde ebenfalls einstimmig angelegentlichst gebeten. Nur wegen des Judicium revisorium wurden die Auslassungen der beiden Stände unvermittelt zusammengestellt.

17. December Wenige Tage darauf kam ein geeinigtes Bedenken aller drei Stände, der Landrätthe, der Ritterschaft und der Städte, zu Stande, aus welchem man ersieht, dass inzwischen auch noch mündliche Verhandlungen gepflogen sind. Es stimmt mit dem vorigen im Uebrigen überein, nur war jetzt das unterthänigste Präsent für den König auf 25000 Fl. Ung. festgestellt, und wegen des Judicium revisorium hatte man sich dahin verständigt, diesen Punkt dem Schreiben an den Kurfürsten zu insinuiren, ihn zu bitten, er möge den Ständen darin willfahren, und ihn der unterthänigsten Affection zu versichern.

19. December Das Schreiben der Stände an den Kurfürsten ist vom 19. December datirt. Sie versichern ihm, dass sie sich die Successionsangelegenheit angelegen sein lassen werden, und dass sie in ihn wegen der Confirmation der Privilegien und Abschaffung der Gravamina keinen Zweifel setzen, dann aber bringen sie den Herzenswunsch wegen des Judicium revisorium in neuer und merkwürdiger Weise zur Sprache. Da durch die Apellationen nach Onolsbach (Ansbach) viel Ungelegenheiten entstanden seien, habe die Landschaft während dieses Landtages auf ein Medium gedacht, dadurch die Justitia im Lande behalten und männiglich obiger angezogener Beschwer überhoben bleiben möchte. Dazu sei für rathsam und gut angesehen, ein Judicium revisorium mit geschickten, ehrliebenden, verständigen Patrioten von allen Ständen zu bestellen und anzusetzen, welches alle und jede strittige, irrige und zwistige Rechtssachen, so in prima und secunda instancia nicht zu Recht erörtert wären, und davon sich jemandt beschwert finden möchte, endlich schlichten richten und nach beschriebenen Rechten, dieses Landes Privilegien, Satzungen, Rechten und Gerechtigkeiten verabschieden und zu Ende bringen sollte. Hierdurch werde nicht nur dem Lande geholfen, sondern auch dem Kurfürsten viele Mühe erspart werden. Man hoffte, er werde es sich gefallen lassen, „weil solches kein neues Werk, sondern fast alt und längst vor dieser Zeit, als anno 1430, bei Ordens Zeiten gleicher Gestalt ein gewisses Obergericht im Lande gehalten, in welchem alle und jede des Landes und dessen Einwohner Beschwer zu Richtigkeit und Endschaft gebracht, eine geraume Zeit also in gutem üblichen Gebrauch verblieben und endlich durch schwere eingefallene Kriege in Abnehmen gerathen“. Ja man hoffte, er werde sich dies Werk nicht bloß gefallen lassen, sondern auch hilfreich die Hand dazu reichen, und zu mehrerer gewisser Vollziehung desselben eine ehrb. Landsch. damit privilegiren und die erforderliche Autorisation dazu verleihen und legte dem Kurfürsten nahe, dass er den auf den nächsten Reichstag abzufertigenden Gesandten eine Assecuration solches Privilegii mitgeben wolle. Auch an den Kurprinzen

Johann Sigismund wandten sich die Stände (18. December) mit der Bitte, die Sache des *Judicii revisorii* bei seinem Vater befürworten zu wollen.

Auf das Gesamtbedenken der drei Stände antworteten die Regenten in schlichter, 19. December
möglichst unvorgreiflicher Weise. Es mag hier nachträglich bemerkt werden, dass jenes mit einer Danksagung an die Herzogin und an die Regenten für die Berufung des Landtages eingeleitet war, der den Ständen Gelegenheit gäbe, sich unter den obschwebenden wichtigen Zeitverhältnissen über die Angelegenheiten des Landes auszusprechen. Es hiess nun in der Verabschiedung der Regenten, die Herzogin habe das gnädig aufgenommen und erbiete sich, „wie sie sich bisher des Landes Wohlfahrt habe angelegen sein lassen, so wolle sie auch künftig gegen dasselbe und eine ehrb. Landsch. in guter Affection verharren“. Entsprechendes versicherten die Regenten in ihrem eigenen Namen. Die Erklärungen der Stände über die drei Punkte der Proposition erschienen ihnen wohlüberlegt und heilsam, die Gesandten für Polen würden denselben entsprechend instruiert werden können, der König werde mit dem Präsent von 25,000 G. Ung. hoffentlich zufrieden sein, die Aussteuer der beiden verheiratheten Prinzessinnen nähmen sie mit Dank an, in der Hoffnung, man werde sich gegen die andern fürstlichen Fräulein nach zutragender Gelegenheit in gleicher Gutwilligkeit erweisen. Für die Wiederbesetzung der bischöflichen Stellen hätten sie nach Möglichkeit „das Ihrige gethan, indem sie an ihre hochselige F. D. vom Heiligenbeilschen Landtage fleissig darum geschrieben und gebeten, und möchte auch sonder Zweifel wohl allbereits einer ehrb. Landsch. hierin willfahret sein, wenn sich nicht der unverhoffte Todesfall an ihrer F. D. ereignet hätte. Wie aber jetzo wegen Kürze der Zeit und anderer Impedimenten mit Bestallung und Ersetzung der bischöflichen Aemter was Fruchtbaren könnte angefangen und zu Werke gerichtet werden, kann eine ehrb. Landsch. von allen Ständen vernünftig erachten. Darum denn solches unumgänglich bis zu besserer und gelegenerer Zeit wird eingestellt werden müssen. An ihrem Fleisse solle es in dieser Beziehung auch künftig nicht fehlen. Die eingezogenen Besoldungen der erledigten Bischofsämter seien zum Theil schon ad pios usus gewendet und was noch übrig, solle auf einer ehrb. Landsch. jetziges Anhalten künftig auch also angewendet werden. Was endlich die gemeine Landes- und Privatbeschwer betrifft, die vorhin und nach ihrer F. D. Markgrafen Georg Friedrichs christmilden Gedächtniss Tode sich gehäuft haben soll, und einer ehrb. Landsch. unvermeidliche Nothdurft erfordert, solche zu übergeben, deshalb wissen die Herrn Regenten sich nicht zu entsinnen, das wissentlich jemand, wes Standes er sei, sollte beschwert sein worden. Da sie aber dessen könnten erinnert werden, wollen sie es gerne annehmen, anhören und nach Befindung, so viel immer bei dieser Zeit Gelegenheit geschehen kann, gebührende Anordnung und Abstellung vornehmen. Denn mehren Theils Beschwerden, so in nächstem Heiligenbeilschen Landtage übergeben, sind durch ein Ausschreiben abgeschafft und wissen die Herrn Regenten anders nicht, denn dass solchem Ausschreiben in Allem die Folge geschehen sei. Sollte aber über Verhoffen woran der Mangel sein, oder jemand noch irgend erhebliche Gravamina haben, und so die Herrn Regenten derowegen von Jemanden ersucht und angetreten worden, erbieten sie sich nach wie vor jedesmal auch ausserhalb des Landtages solches der Gebühr und Billigkeit nach dermassen abzuschaffen, damit sich über sie mit Fuge zu beschweren Niemand Ursach haben soll. Gegen den Antrag wegen des *Judicium revisorium* haben sie nichts zu erinnern.

Inzwischen hatten die Stände eine Verhandlung über den *Modus contribuendi* und über die Zusammenstellung der Gravamina begonnen. Man hatte 25000 Fl. Ung. für den König und 60000 Fl. Pl. für die Prinzessinnen bewilligt und musste, wenn man auch die Bestände des Landkastens angriff und wenn auch die fürstliche Kammer ein Darlehn bewilligte, doch in Zeiten dafür sorgen den Landeskasten wieder zu füllen und das Darlehn abzutragen. Herrenstand und Land- 17. December

1604

19. December

räthe konnten kein bequemes und leidlicheres Mittel dazu finden, „als dass der allgemeine Bierpfennig und Tranksteuer, daran der Fremde sowohl als der Einwohner tragen muss, angeordnet und von nächstkünftigem neuem Jahrestage anzufangen möge gewilligt werden, in Betrachtung, dass viele Aemter den Hufenschoss allererst jetzo erleget, und da man gleich die Armuth wieder damit belegen wollte, ihnen gleichsam den doppelten Schoss auf einmal zu erlegen nicht allein zu schwer, sondern auch unmöglich fallen wollte.“ Mit diesem Vorschlage erklärte sich Ritterschaft und Adel, ohne erst mit den Städten zu conferiren, einverstanden. Die Städte unterliessen nicht, diese Unregelmässigkeit in der geschäftlichen Behandlung zu moniren, sie hätten erwartet, bemerkten sie, „man solle in dem Falle den alten Landtagsbrauch gehalten und das Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe von einem Stande zum andern und endlich nach Vereinigung der beiden Stände, denen von Ritterschaft und Adel und denen von Städten, wieder an die Herrn Landräthe remissive kommen lassen“, und baten, sie künftig mit solchen Neuerungen zu verschonen. Ueber den Modus contribuendi sich schon jetzt zu erklären, lehnten sie ab, da die Zeit zu kurz und die Abgeordneten der kleinen Städte mit den erforderlichen Instructionen nicht versehen seien, sie verlangten, die Herrn Regenten möchten diesen Punkt bis nach geendetem Reichstag für den von der Landsch. erwünschten Landtag zurücklegen, inzwischen aber die Gelder aus dem allgemeinen Landeskasten, oder, wo allda Mangel vorkommen sollte, aus der fürstlichen Rentkammer auf Wiedererstattung nehmen, endlich mit Ernst und Fleiss dafür sorgen, dass die noch rückständigen Gelder der zu Heilgenbeil bewilligten Contribution und Tranksteuer, die sich auf eine stattliche Summe belaufen sollen, schleunigst den Kreiskastenherrn eingebracht, weiter dem allgemeinen Landkasten überantwortet, und dann durch ordentliche Rechnung der Bestand ermittelt werde.

Ihre Beschwerden hatten die Abgeordneten des Adels und der Ritterschaft zusammengestellt und den Städten mitgetheilt, was diese mit Dank anerkannten. Aber in diesem Schriftstück waren mehrere Beschwerden eben auch gegen die Städte gerichtet. Diese hielten die Zeit zur Zusammentragung ihrer neuen Beschwerden und zur Wiederlegung der ihnen von dem Adel gemachten Vorwürfe nun zu kurz und entschlossen sich, die Beschwerdeangelegenheit ihrerseits bis zum nächsten Landtage zu verschieben.

20., 21.
December

In der oben erwähnten Replik der Regenten fanden sich doch einige Punkte, die noch weitere Erörterungen veranlassten. Wegen der Bischofswahl konnten die Stände sich so leicht noch nicht zufrieden geben. Die Landräthe meinten, man müsse sie nochmals bitten, „dieselbe so immer menschlich und möglich, entweder jetzt oder künftig ins Werk zu richten, zum Wenigsten inmittelst eine Visitation anzustellen“. Noch energischer sprach sich der Adel aus, dem sich hierin die Städte anschlossen: „Es hätte eine ehrb. Landschaft sich gänzlich die Hoffnung gemacht, dass die Herrn Regenten in solchem hochnützlichen Werk, die bischöfliche Wahl anlangend, ihrem vielfältigen Erbieten nach vor dieser Zeit und auch in diesem Landtage die wirkliche Folge geleistet hätten; weil es aber Kürze halber der Zeit nicht kann ausgeführt werden, als bittet eine ehrb. Landschaft ganz inständig, dass dieselbe auf künftigem Landtage realiter ins Werk gesetzt werde, und dass sich die Herrn Regenten hierauf categorice erklären, mittlerweile man sich laut den Privilegiis nach gelehrten Leuten umthue, die solchen Aemtern christlich und wohl vorstehen mögen, wie denn die Visitation bis zu derselben Zeit möcht angestellt werden.“ Die Einkünfte der erledigten Bisthümer betreffend, verlangte man auf Anregung der Landräthe, denen hierin Adel und Städte beifielen, zu wissen, „wo dieselben bisher ad pios usus gewendet wären“, und erbat darüber specielle Nachweisungen. Das Versprechen der Regenten „was noch übrig, gleichfalls ad pios usus anzuwenden“ gefiel allen sehr wohl, und sie baten die Regenten, dasselbe doch ja auszuführen; die Städte machten den practischen

Vorschlag, diese Reste zur Vocation der neuen Bischöfe, die man vielleicht aus fremden Landen, werde herein berufen müssen, zu reserviren. Mit Bezug auf frühere allgemeine Andeutungen, welche eine Anfrage der Regenten veranlasst hatten, brachte die Ritterschaft noch Folgendes zur Sprache: „Wegen der Reformation der Kirchen und anderer Aergernisse, weil eine Specification begehrt wird, erklärte sich eine ehrb. Landsch., dass Golinski und Narsinski beide die evangelischen Priester weggejagt und papistische Pfaffen eingesetzt haben, wodurch die Leute ganz papistisch geworden sind; ingleichen Wilczewski im Schönenbergischen wohnend; item andere lassen die papistischen holen und ihre Kinder taufen, und was sonst mehreres muss eine ehrb. Landsch. bis zu gelegenerer Zeit einstellen“. Darnach baten denn alle Stände einhellig, die Regenten möchten solchen Aergernissen wehren und solche Neuerungen nicht einführen lassen. Durchaus ungenügend erschien die Erklärung der Regenten wegen der Gravamina. Die Landräthe bemerkten: „Es hat bisher an genugsamen Befehlen nicht gemangelt, die Gravamina abzuschaffen, allein an der Execution hat es gehaftet, dass die nicht ins Werk gerichtet, derwegen die Herrn Regenten den Hauptleuten die Hand zu bieten, dass dieselbe ins Werk gerichtet werde.“ Anders urtheilte der zweite Stand: „Ob Gravamina vorhanden, hat man aus beigelegter Specification genugsam zu ersehen, wie denn nochmalen eine ehrb. Landsch. bitten thut, der Herrn Regenten Erbieten nach, so viel in ihrer Macht, abzuschaffen, denn wegen der wenigsten ist Befehl gethan, auch steht es zum Theil nicht bei den Hauptleuten, sondern bei den Herrn Regenten.“

Auf diese Erklärungen erfolgte am 22. December der Abschied der Regenten. 22. December
Es gefiel ihnen nicht, dass man sich über die Mittel die bewilligten Summen aufzubringen nicht geeinigt habe. Die Bearbeitung der Beschwerden versprachen sie gleich nach den Feiertagen vorzunehmen, für die Bischofswahl zu thun, was in ihren Kräften stehe, die Visitation nach den Feiertagen ins Werk zu richten. Ueber die Einkünfte der erledigten Bischofsämter äusserten sie sich dahin, dieselben seien verwendet zu besserem Unterhalt der Universität und deren Oeconomie, zur Erbauung und Erhaltung der Particulare in den dreien Kreisen, zur Ausstattung der beiden Consistorien und zur Unterstützung etlicher Stipendiaten sowie des verstorbenen Hofpredigers Sebastian Artomedes. ¹⁾

Wenn irgend wo, so hat es hier ein hohes Interesse die Gravamina des Adels zu durchlaufen, da sie auf dieser Landtage, als gälte es eine neue Verfassung zu begründen, mit besonderer Vollständigkeit, aber auch mit besonderer Dreistigkeit und Anmassung zusammengestellt sind. 1) Ueber die Bischofswahl und die Verwendung der eingezogenen bischöflichen Einkünfte ad pios usus ist schon ausführlich gesprochen. 2) Man verlangt, dass Ober- und Unterrathsstube vermöge des Testaments und der anderen Privilegien mit Einzöglingen dieses Landes, so der Augsburgischen Confession verwandt, bestellt und erhalten, auch keine Adjuncten hinfort dazu mögen gezogen werden. 3) Alle Aemter auf dem Lande, klein und gross sowohl, als die zu Hofe, als da sind Kammer-, Rent-, Kirchen-, Fischmeister, Hausvogt, Mühlmeister, desgleichen Bernsteinmeister auf Lochstet, Grünhof, Labtau, Georgenburg, Salau, Barten, Lick u. a. Orten mit adeligen Einzöglingen und unsern Religionsverwandten zu versehen und zu bestellen, alle Burggrafen und Amlleute, auch jetzige Officirer, so den Privilegiis zuwieder, abzuschaffen und alle vermöge denselben anzuordnen, denn denen von Adel fast bedenklich für Burggrafen zu agiren. 4) Oeffters ist auch hiebevorn auf Landtagen gesucht und gebeten worden, dass einer ehrb. Landsch. einen Syndicum zu halten nachgegeben und zugelassen sein möchte;

¹⁾ Pfarrer und Superintendent im Kneiphof, er war mit Georg Friedrich ins Land gekommen.

weil es aber noch zur Zeit nicht effectuirt, als bittet man abermals zum Inständigsten, dass solches noch geschehe, welchem denn einer ehrb. Landsch. Händel und die Landtags-acta anvertrauet werden, und dass er nomine syndici, si plebejus, sin vero nobilis, dignitate cancellariatus insignirt werde, wie es sonst in andern Ländern gebräuchlich und hierin denen von Städten solches verstattet und nachgegeben wird. 5) Es bittet eine ehrb. Landsch. des zugesagten Landrechtes halber sich nunmehr zu einigen und solches ins Förderlichste ins Werk zu richten. 6) Ferner so wird von einer ehrb. Landschaft begehrt, hinfort gewisse Landräthe, wie es bei des alten in Gott ruhenden Herrn unsterblichen Gedächtnisses Zeiten gehalten, anzuordnen, welche der Landschaft Bestes zu wissen schwören und von der Herrschaft gebürlich besoldet und unterhalten, worüber auch keine andere einzuführen. 7) So bittet auch eine ehrb. Landsch., die Herrn Regenten wollen das Jungfrauenkloster im Löbenicht anderweit bestellen, dass arme adlige unvermögende Jungfrauen allda ihren gebürlichen Aufenthalt haben mögen, daneben aber caviret werde, dass die Verweser dessen mit den Einkünften getreulicher, denn bisher geschehen, gebahren und der Eigennutz also von ihnen hintangesetzt werde. 8) Dass hinfort alle und jede Bona caduca und Angefälle Einzöglingen des Landes, so adligen Herkommens und Geblüts, gegönnt werden mögen, und so von denselben etliche veralieniret, dass solcher Mangel erstattet werde. 9) Ab executione mit keinem zu verfahren, weniger dass solches von den Hauptleuten geschehe, zu verstaten, wie von Florian von Falkenauen in causa Adam von Colbitzen sel. contra Andres Ostichauen Wittwe vor wenig Jahren und neulicher Zeit geschehen. 10) Die eingezogenen Lehngüter, deren unzählig viel, den nächsten Agnaten oder sonst verdierter Leute Kindern zu restituiren et secundum jus et privilegia zu procediren, wobei man der Schertwitzer, Schoneweissen, Rippen, derer von Königsbeck als der Speritischen Lehnsfolger, item Peter Ufsdofken, wie auch Albrecht von der Milbe sel. Wittwe im Gute Litzen laut eingekommener Supplication wiederfahren, Erwähnung thut. 11) Die gewaltsamen Einfälle an des Herzogthums Preussen Grenzen abzuschaffen, und das auf der Herrschaft nicht armer Leute, welche manigmal kaum das liebe Brod haben, Unkosten geschehe und fortgestellt werde, et ut in hoc negotio conformes leges regni hujus constituentur, wobei sich sonderlich die von Polenzen, Hillebrand von Kreutzen, Hans Gudeck zu Golmen sächlich beschweren thut, und wird noch aus der Soldauschen Instruction mehr sich ereignen. 12) Dass von nun an in Kriminal-sachen nicht die Städte, sondern die Landschaft über einen von Adel richten mögen. 13) Es bittet eine ehrb. Landsch., dass hinfort keinem Plebejo adlige Güter an sich zu kaufen und die Güter zu steigern zugelassen werde, und da solches geschehen, dass denen von Adel, ihnen ihr Kaufgeld ohne Verbesserung von Rechts wegen zu erlegen und das Gut an sich zu ziehen, freistehe. 14) Dass des Landes Preussen Privilegia ins Förderlichste in Druck ausgegeben und verfertigt werden mögen. 15) Man sieht und erfährt täglich, dass die Musterung und sonderlich die Armirung der Bauern bis dahier nicht viel gefrommt und in perniciem reipublicae angestellt, derwegen will man hiemit gebeten haben, solche nunmehr ausserhalb hoher Nothdurft Erheischung einzustellen und den Bauern das unnöthige Schiessen, welches auch die alte löbliche Herrschaft ungern nachgegeben, zu verbieten. 16) Es wird gebeten, diejenigen, so noch Schulden, Schoss und Tranksteuer dem Kasten hinterstellig, mit Ernst ins Förderlichste dem Kasten einzuliefern, anzuhalten, damit den Amtleuten ihres eigenen Gefallens mit demselben zu gebaren und Moderation anzustellen cavirt werde. 17) Bei welchem eine ehrb. Landsch. für ganz nöthig, die Herrn Regenten zu ermahnen und ihnen, was sonderlich dieses Punktes halber im vorigen Landtagen sonderlich 1602 vorgelaufen, zu Gemüth zu führen, erachtet, wegen der Ungleichheit in contributionibus, derer sich die drei Städte Königsberg nach altem Gebrauch anmassen, dass

hierüber die von Städten einer ehrb. Landsch. gleich zu werden angemahnet, damit eine ehrb. Landsch. in solchen und dergleichen Fällen nicht stutzig und mit Anlagen ferner anzuhalten gereizet werde. 18) Ferner so wird auch zum Inständigsten gebeten, dass die Kastenrechnung von den bis daher contributirten Geldern, wann und wohin solche gewandt, und wie mit solchen gebahret, ins aller Förderlichste von einer ehrb. Landsch. abgehört und richtig vor die Hand genommen werde, in Maassen eine ehrb. Landsch. vor diesem zum Oeftern gebeten. 19) Dass F. D. im Geringsten adlige Güter nicht besteuern, und da es geschehen, alsbald abgeschafft werde, weil eine ehrb. Landsch. ad specialia nicht gebunden sein will. 20) Es wird auch in Scheffeln, Ellen und Gewichten bei den Städten grosser Unterschleif gebraucht, darunter der Landmann sehr betrogen wird, derwegen dass dem also in Zeiten vorgekommen und abgeschafft werde, eine ehrb. Landsch. zum Inständigsten bitten thut. 21) Es wird hiermit gebeten, da künftig ehrlicher von Adel Kinder in F. D. Canzlei sich wollten gebrauchen lassen, dass ihnen solches vor andern Canzleiverwandten frei und zugelassen werde, doch also, dass hinfort solche Canzlisten für Secretaire zu halten und titulirt werden mögen, in Maassen auch dieses vorhin in Gebrauch gehalten worden. 22) Es bittet eine ehrb. Landsch. die Procuratores für die Hauptleute in den Aemtern, sintemal befunden, dass sie nicht Gutes stiften, gar abzuschaffen. 23) So ist auch hochnöthig, wegen der neuen einschleichenden Edelleute, wie die abzuschaffen, und damit sie nicht adlige Güter besitzen mögen, sich eines Statutes zu vereinigen. 24) Im Gleichen bittet man, wann (was Gott gnädig verhüten wolle) eine Adelsperson in ein leichtfertiges Wesen gerathen, und ihr Gebürniss an Ehegelde und sonst begehren wollte, dass solches ihr keinesweges gefolget, sondern auch andern zur Abscheu in gebührende Strafe neben dem Verbrecher genommen werde. 25) Zu dem wird auch gebeten, dass die vom Adel ihre Güter mit Krügen, Mühlen und anderen Nutzbarkeiten, aufs Beste sie können und mögen, zu gebrauchen sollen gemächtigt sein. 26) Durch die Theer- und Pechbrenner werden F. D. Haiden und Wälder schändlich verwüstet und verödet, wie sonder Zweifel aus dem Neidenburgischen deswegen Bericht eingekommen; derwegen bittet eine ehrb. Landsch., dass hierin gebührendes Einsehn gepflogen und nicht also durch die Finger gesehen, dem eigenen Nutz nicht zu viel eingeräumt, hergegen aber denjenigen, so hierin interessiret, Abbruch und Einträge um so viel desto mehr verhütet werden. 27) Ueber das bittet auch eine ehrb. Landsch., dass hinfort kein Dienstbote ohne genugsamen und glaubwürdigen Schein und Beweis seines Verhaltens angenommen, auch Los- und Müssiggänger (und solches der Landordnung gemäss) nicht gelitten werden. 28) Ferner bittet eine ehrb. Landsch. das Königsbergische Bier an unbefugten Orten ganz abzuschaffen. 29) Es wissen sich auch die Regenten günstiglich zu bescheiden, dass auf vorigen Landtagen wegen der unmässigen Pracht und Hoffahrt in Kleidern, wie auch des vielen und mannigfaltigen Uebersetzens, Schindens und Schabens der Handwerker, sonderlich der Schuster eine ehrb. Landsch. sich zum öfteren erklagete, derwegen nochmals zum Ueberfluss eine ehrb. Landsch. zum Fleisigsten die Herrn Regenten ermahnen thut, damit sie selbst Gottes Zorn und Ungnade vermeiden und dem Allem, davon jetzt Erwähnung geschehen, in Zeiten vorkommen, steuern und wehren helfen. 30) In Maassen man auch bittet, die Mühlen und dass kein Unterschleif gebraucht, vermöge der Mühlordnung zu reformieren und zu bestellen. 31) Neben dem so bittet eine ehrb. Landsch., dass der von Adel Unterthanen, sie seien Freie oder Bauern, so Scharwerk oder Pflugkorn auf die Aemter reichen und geben müssen, hinfort solches allein ihrem Junkern, von welchem sie belehnet, liefern, und dieses wider adlige Freiheit denen vom Adel zum Praejudicio abgeschafft. 32) Wie denn ferner dass einem von Adel: Freien oder Schulzen zu seiner

thänigsten Petiti geniessen lassen. 47) Das wegen des Jagens und Schiessens die vom Adel hinfort nicht mögen beschwert, sondern dass es dieses Punctes halben, wie bei des Ordens und des in Gott ruhenden Markgraf Albrecht Zeiten in Gebrauch, ferner gehalten werde. 48) Es sind auch vor Diesem denen von Adel die Mühlen gewaltsamer Weise ausgestochen, wie sonderlich im Schönenbergischen denen vom Adel im Gut Traupel bei des dazumal gewesenen Riesenburgischen Hauptmanns Sigmund von Wallenrod sel. Zeiten geschehen; als bittet eine ehrb. Landsch., damit solche gewaltsame Thaten hinfort eingestellt, und einem jeden seine Mühlen nach seinem besten Nutz zu gebrauchen frei und zugelassen werde. 50) Weil auch der Kürze halber nicht alle Gravamina haben können colligirt werden, will man sich studio brevitatis auf dieselbigen, so in vorigen Landtagen übergeben, referirt, daneben aber, wo solcher Beschwerden im Lande sich mehr finden würden, so diesen Abgesandten nicht wissend, will sich eine ehrb. Landsch. derselben tacendo nicht begeben, sondern zu allen Zeiten dieselben beizubringen vorbehalten haben.

Es findet sich bei den Landtagsacten noch eine andere Reihe von „Gravamina publica deren von Adel“, welche aufgesetzt von den Abgeordneten der Aemter Osterode, Hohenstein, Gilgenburg, auf dem folgenden Landtage vom Adel ausdrücklich desavouirt sind. Es finden sich in demselben einige Artikel, die recht augenscheinlich die weit-aussehenden Pläne einer unruhigen Adelspartei verrathen, wie sie besonders im Anfänge des Landtages aufflackerten. So verlangt man z. B. „bei ihrer K. M. anzuhalten, damit auf alle Reichstage aus diesem Herzogthum Preussen etliche von der Landschaft gewählt, welche unter den Kgl. Landboten auf dem Reichstage eine Stelle haben mögen, ut sint custodes hujus provinciae libertatum. Und dieweil der gemeinen Beschwerden gar viel sind, dahin zu arbeiten, damit solches auf dem jetzigen Landtage abgeschafft werde; da solches aber wieder Verhoffen entstehen sollte, sollen es die Herren Abgesandten an ihre K. M. referendo gelangen lassen und bittlich auf dem jetzigen Reichstage antragen, dass ihre K. M. mit der Krone zu Verhör und Erörterung der Sachen Commissarios ins Herzogthum Preussen verordnen wollen, ut ita fiat. Einem jeden von Adel frei zu sein, den jetzt bevorstehenden Reichstag neben den Herren Abgesandten in gleicher Macht zu besuchen, damit gute Achtung gegeben werde, dass der gemeine Nutz keinen Schaden leide in Confirmation aller adligen Privilegien und Freiheiten, gleich wie in Polen um Freiheiten anzuhalten, damit sie von K. M. vor der Belehnung confirmiret werden, weil Ihnen auf dem Tribunal vorgeworfen, dass sie dem polnischen Adel nicht gleich. — Unter den Artikeln, welche das Verhältniss des Adels zu den Nichtadligen betreffen, mag als besonders hoffärtig folgender hervorgehoben werden: „Daran zu sein, damit die plebeji, so Landgüter an sich bringen, auch wohl adlige Personen zu erfreuen sich unterstehen, und dadurch die Geschlechter maculiren, gehemmt werden.“

Die Uebergabe der Beschwerden des Adels war, wie die Städte nachträglich rügten, in ungehöriger Form erfolgt. Nachdem dieselben nämlich den Städten vorgelegt und von diesen mit ihrer schriftlichen Erklärung dem Adel zurückgestellt waren, hätte der Adel dieselben mit der Erklärung der Städte zunächst an den Herrenstand und die Landräthe gelangen lassen sollen, statt dessen hatte er sie ohne die Erklärung der Städte unmittelbar den Regenten übergeben. Die Städte baten die Regenten mit der Verabschiedung der die Städte zugleich betreffenden Artikel bis zum nächsten Landtage, auf dem sie ihre Nothdürfte beibringen würden, inne zu halten.

1605

Landtag zu Königsberg 4. November 1605 bis 4. Februar 1606.

Erste Abtheilung bis 18. December 1605.

Der nächste Reichstag wurde zu Warschau in den ersten Monaten des Jahres 1605 gehalten.¹⁾ Als Gesandte des Kurfürsten Joachim fungirten auf demselben der Geheimerath Wedigo Reymar Gans Edler Herr zu Putlitz und Wolfshagen, Isaac Cracht auf Lindenberg, Christoph Benkendorf Dr. jur. und Vicekanzler, Joachim Hübner, später noch der Canzler Johann von Loeben und C. von Wallenfels. Als Gesandte der Stände Preussens werden Herr Oberster von Dohna, der Canzler Rappe und der Landvogt von der Gröben namentlich genannt neben anderen nicht namentlich bekannten. Ueber ihre Verrichtungen ist auf dem nächsten Preussischen Landtage unter Vorlegung einiger Actenstücke von dem Canzler Rappe Bericht erstattet. Wir durchlaufen hier zunächst diesen Bericht und diese Actenstücke.

Die Preussischen Gesandten nahmen ihren Weg nach Warschau wie gewöhnlich über Ortelsburg, dann aber der noch grassirenden Pest wegen auf Umwegen. Als in Warschau die Kunde von ihrer Ankunft sich verbreitete, wurden sie durch königliche Kammerdiener zu einer Privataudienz bei dem Könige eingeladen. Die Brandenburgischen Gesandten riethen ihnen, dass sie mit der Privataudienz und der Uebergabe des Geldes sich nicht übereilen möchten. Sie aber begaben sich an dem ihnen gesetzten Termine zum Könige, der sie blos in Gegenwart des Unterkanzlers empfing, erboten Gruss und treue Dienste der Stände, übergaben die 50000 Fl., empfahlen ihm die Angelegenheit des Hauses Brandenburg und der Preussischen Stände Freiheiten und Privilegien und baten ihn, sie im Genuss derselben zu schützen und dieselben ihnen nicht zu verkürzen. Der König dankte, machte allgemeine Verprechungen, hielt aber den Augenblick auch zu allerlei Verweisungen und überraschenden Belehrungen geeignet: „Dass die Regenten sich viel Dinges im Herzogthum nach tödtlichem Abgang Markgraf Georg Friedrichs sel. unterstanden, so ihre Majestät wider ihre Hoheit zu sein vermeinen, indem man insonderheit unersucht und ohne vorbewusst ihrer Majestät sich unterfangen Landtag zu halten, Musterung anzustellen, Kriegsvolk anzunehmen und die Häuser damit zu besetzen, item königl. Schreiben und Erinnerung wenig gelten lassen; welches sie gleichwohl nicht ohne ihre Majestät als des Domini directi Vorwissen und Belieben hätten sollen thun lassen, auch mit Allegierung des alten Herrn Testament, so per consequentem et Georgio Friderico concessam a Rege Stephano curatelam aufgehoben, nicht bestehen können, auch selbst dawider gehandelt.“ Das alles habe der König verschmerzt und nichts dawider vornehmen lassen. Die preussischen Gesandten parierten diesen Seitenhieb mit Geschick, indem sie versicherten, dass sie nicht des geringsten Verstosses gegen K. M. sich bewusst wären, dass sie sich gewissenhaft an die Privilegien namentlich die Regimentsnotel und das Testament gehalten hätten, dass sie aber allerdings es sich eifrig angelegen sein liessen, ihre wohl erworbenen Privilegien zu bewahren, wenn es nicht gelinge sie zu vermehren, der festen Ueberzeugung, dass der König deshalb nicht die geringste Ungnade auf sie werfen, sondern vielmehr ihre unterthänige Treue daraus erkennen würde. Weil aber der König diese Dinge pro uberiori discussione auf andere Zeit verschoben, wollten auch sie es dahin sparen; dann wollten sie auch „ad oculum demonstrieren, dass ihre K. M. übel berichtet, als sollten durch Markgraf Georg Friedrichs erlangte Curatel die Landesprivilegien in toto vel in parte aufgehoben oder geschwächt sein.“

¹⁾ Vom 20. Januar bis 3. März, Lengnich Gesch. der Preuss. Lande kgl. Polnischen Antheils IV, 354. 362.

Inmittelst waren die Brandenburgischen Gesandten angelangt und die Preussischen traten nun mit ihnen in Verbindung. Sie betonten, während sie mittheilten, in welchem Sinne sie ihnen Assistenz in Angelegenheit der Curatel zu leisten hätten, dass sie vor Allem für die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien zu sorgen hätten. Die Brandenburgischen Gesandten sicherten die Bestätigung derselben zu. Dann kam man auf das *Judicium revisorium*. Auch in diesem Punkte zeigten sich die Brandenburgischen Gesandten — da sichs zunächst nur um Formen handelte, willfährig und erboten sich noch in stehendem Reichstag ein Diplom unter des Kurfürsten Brief und Siegel auszubringen, wofern die Preussischen Gesandten sich *de modo, forma, substantia, personis, expensis et qualitate* desselben nur mit einander würden vergleichen können. Dies konnten die Preussischen Gesandten natürlich nicht, ohne der Landschaft vorzugreifen; demnach verlangten und erhielten sie von den Brandenburgischen Gesandten im Namen des Kurfürsten einen Revers (datirt Warschau den 2. Februar), des Inhalts, der Kurfürst lasse sich den Vorschlag des *Judicii revisorii* gefallen und sei bereit und wolle denselben, wenn man sich über die Modalitäten desselben verständigt habe, näher in Bedacht ziehen. Ihre Vorstellung, dass die Appellationen nach Polen den Bewohnern Preussens theils wegen der Kosten, theils wegen Unkenntniss der polnischen Sprache, theils wegen der Verschiedenheiten des Rechtes sehr lästig, auch der Reputation des Kurfürsten nachtheilig wären, hatte auf die Brandenburgischen Gesandten allerdings einigen Eindruck gemacht.

2. Februar

Auch in *publico consessu ordinum coram rege* sind die Gesandten aufgetreten, nachdem sie zuvor bei den geistlichen und weltlichen Herrn Senatoren, und auch bei einigen Landboten, so vor andern in Ansehen und Autorität gewesen, allerhand *Praeparatoria* und *Recommandationes officiorum et privilegiorum* eingewandt. Sie haben die *Capita propositionis* möglichst wörtlich, so weit die Uebersetzung in das Lateinische es gestattete, vorgelegt und sowohl von dem Könige als auch von den in specie begrüßten Ständen stattliche Verheissungen wegen Erhaltung ihrer Privilegien erhalten. Nachdem alle Assistenten des Kurfürsten von Königen, Kurfürsten und Fürsten des deutschen Reichs so wie die Preussischen Gesandten Audienz erhalten hatten, setzte der König der Hauptsache halber eine Deputation aus allen Ständen der Krone Polen nieder, welche mit den Brandenburgischen Gesandten ohne Zuziehung irgend welcher Assistenten im Kloster ihre Sitzungen hielten. Die Unterhandlungen wurden schriftlich gepflogen, weil die *Protocolle* auf früheren Reichstagen sich sehr unzureichend erwiesen hatten, den Preussischen Gesandten wurden von den Brandenburgischen ab und zu vertrauliche Mittheilungen gemacht. Am 26. Februar legten die polnischen Deputirten den Brandenburgern eine Reihe von 17 recht weitgreifenden Bedingungen vor, denen sie bald darauf noch einige weitere mündlich hinzufügten. Dann fragten sie die Brandenburgischen Gesandten, ob sie diese Bedingungen annehmen oder noch dawider reden wollten. Sie verlangten, „dass die Brandenburger ihre Sachen mit eins ausschütten und sich rotunde erklären sollten, was sie zu thun gesonnen, weil sie nicht länger gedächten Schriften zu wechseln, auch wegen obliegender nothwendiger Reichsgeschäfte davon abgehalten würden. Da kamen die Brandenburgischen Gesandten zu den Preussischen und baten sie um Rath, wie sie sich erklären sollten, namentlich in den Artikeln über die Religion, Appellation, Succession der *Collateralen*, und *Pobors*. Die Preussischen Gesandten verlangten striete, dass nichts eingegangen würde, was gegen ihre Privilegien verstiesse, weder die Einführung des katholischen *Cultus* in Preussischen Kirchen (wobei sie sich jedoch dagegen verwahrten, als ob es die Preussischen Stände auf Gewissenszwang abgesehen hätten, oder die *carnificinae conscientiarum*, wie sie in Italien und Spanien üblich seien, billigten), noch die Appellation nach Polen, noch die Uebernahme einer Contribution gleichviel unter welchem Namen.

30. Januar

26. Februar

Die Brandenburger in der Mitte zwischen den polnischen Deputirten, die jeden Augenblick die Verhandlungen ganz abzubrechen drohten, und den Preussen, welche der neuen Belehnung zum Besten kein Opfer ihrer Freiheiten bringen wollten, mussten endlich den Polen doch grosse Zugeständnisse machen und suchten die Preussen dadurch zu beruhigen, dass diese Zugeständnisse doch in mehreren Hauptpunkten von der Einwilligung der Preussischen Stände abhängig gemacht würden.

Das Ergebniss aller dieser Berathungen und Verhandlungen waren zwei Responsa des polnischen Königs vom 7. März 1605, eins an die Preussischen, das andere an die Brandenburgischen Gesandten.

In dem ersteren wird den Ständen Preussens für die bewiesene Treue und Dienstfertigkeit Dank gesagt, sodann eröffnet, dass die auch von ihnen erbetene Vereinigung wegen der Succession, wegen der Cura des blöden Fürsten und wegen der Administration zum Bedauern des Königs auf diesem Reichstage nicht habe geschlossen werden können, weil über alles Verhoffen „solche Beschwerlichkeit eingefallen, darüber alle Rathschläge excludirt“¹⁾ endlich wird ihnen, wobei es dem Könige ausgesprochener Maassen zugleich darauf ankam, „seine Oberherrschaft und königliche Gewalt zu conserviren,“ zugesichert, dass nicht allein ihrer fürstl. Gn. Markgrafen Albrecht Friedrich und seiner Gemahlin Rechte, Dignität und Nothdurft in gute Acht genommen, sondern auch, dass alle Einbrüche in der Landstände Freiheiten, so bis auf diesen Tag geschehen, wie auch die gehäuften Beschwerden gänzlich abgethan, ihre Rechte, Freiheiten und Immunitäten in allen Punkten und Klauseln fest, stät und beständig erhalten werden, und sie durch die Vereinbarung des Königs mit dem Kurfürsten über die Curatel und Succession in keiner Weise beschwert werden sollen. „Und damit die Stände und der Adel ihrer gebührlichen Freiheit desto sicherer zu geniessen, so soll nichts Neues oder Ungewöhnliches ihren Freiheiten und Rechten zuwider eingeführt, auch nicht Fremde in die Aemter, Genüsse und Gemeindeverwaltungen gezogen, sondern alle Sachen sollen allerwegen durch des Landes Einzöglinge verrichtet werden; da aber in einzigen Sachen der Stände und des Adels Rechten zu nahe gegangen, so soll ihnen sämmtlich und jedem einzelnen privatim freistehen, zu Erhaltung ihrer Freiheit an K. M. als den Oberherrn sich zu berufen und allda wegen geschעהner Einbrüche zu beschweren, darinnen sie dann von keinem Menschen verhindert werden sollen; K. M. aber wird alle beschwerte Personen dem Recht und der Billigkeit gemäss in billige Acht und Schutz nehmen.“²⁾

Das Responsum an die Brandenburgischen Gesandten enthält im Grunde nur die Präliminarien eines künftigen Lehnungsvertrages zwischen dem Könige und dem Kurfürsten. Der König habe es an geneigtem Willen gegen das Haus Brandenburg und an Fleiss nicht fehlen lassen, es sei aber den Umständen nach unmöglich gewesen, auf diesem Reichstage zum Schluss zu kommen, damit aber doch etwas verrichtet werde und der Kurfürst mit gewisser Hoffnung seine Gesandten auf den künftigen Reichstag schicken möge, so verspricht ihm der König falls der Kurfürst folgende während des jetzigen Reichstags verabredete Artikel annehmbar finde, „sich mit allem und treuem Fleiss dergestalt zu benehmen, dass noch vor dem nächsten Reichstage oder aber bald zu Anfang desselben eine gemeine Bewilligung aller Stände erhalten und erlangt werden möge. 1) Das Original der Peterkauschen Verschreibung soll der Kurfürst, wenn es von Nöthen und von ihm verlangt werde, auf der Grenze oder an einem andern gelegenen Orte den kgl. Gesandten vorweisen. 2) Der Kurfürst soll den Belehnungseid persönlich nach altem

1) Der Reichstag wurde zerrissen, Lengnich a. a. O. 362.

2) Dies Responsum ist gedruckt in den Privil. der St. Pr. 93.

Brauch im offenen Saal mit denselben Worten leisten, wie vor ihm Markgraf Georg Friedrich. Ueber diese beiden Punkte hat man sich schon zu Krakau vereinigt. 3) Die Gesandten haben zugegeben, dass die Katholischen nicht bloss Gewissensfreiheit sondern auch das Recht haben sollen, aller Orten in Kapellen und Bethäusern nach katholischer Lehre und Ordnung Gottesdienst zu halten; Katholiken, welche das jus patronatus haben, sollen das weitere Recht haben, ihren Gottesdienst auch öffentlich anzustellen; die Papisten sollen auch zu Aemtern und Dignitäten gebraucht werden. König und Rath von Polen haben ausserdem wenigstens eine oder zwei Kirchen in Königsberg mit ihren Rechten und Einkünften zu papistischem Gebrauch verlangt. Da die Gesandten angezeigt haben, dass diese Sache vielmehr vor die Stände als vor den Kurfürsten gehören, so wollen König und Rath zufrieden sein, dass der Kurfürst selbst es ins Werk richte, sobald er die Administration des Herzogthums erhalten habe, zu welchem Zwecke der König Commissarien nach Preussen senden wolle. Gleichzeitig solle dann auch wegen Einführung des neuen Kalenders verhandelt werden. 4) König und Senat halten dafür, dass die Succession nur dem Kurfürsten und seinen Descendenten verliehen werde, da aber die Gesandten auch die Mitbelehrung der Brüder des Kurfürsten verlangt haben, so ist beschlossen die Erörterung dieser Angelegenheit dem Reichstage zu überlassen. 5) König und Rath verlangen und die Gesandten haben es angenommen, dass sie mit 30000 Fl. jährlich und dann mit der gleichen Summe an statt einer Contribution, so oft die in dem Reich beschlossen wird, zufrieden sein wollen. 6) Der König hat gefordert, dass alle Apellationes sive exceptiones von der letzten Instanz an K. M. den Einwohnern des Landes gestattet werden, auf Bitten der Gesandten aber zugegeben, dass der Werth des Streitobjectes für diesen Fall mindestens 1000 Fl. betrage, dass nicht anders als von einer sententia definitiva appellirt, und dass das dem blöden Herzoge für seine Lebtag gegebene Privilegium appellationis bis zu dieser Zeit nicht verletzt werde. 7) Die von K. M. auszustellenden Geleitsbriefe sollen den gemeinen Rechten gemäss von dem Kurfürsten unverbrüchlich in guter Acht gehalten werden, doch sollen solche Geleitsbriefe nur denen gegeben werden, welche aus rechtmässigen Gründen des kgl. Schutzes bedürftig sind, und nur sich gegen Gewalt zu schützen, nicht sich des Rechtes zu entbrechen, endlich nur auf 6 Wochen. 8) K. M. und Senat sind zufrieden, dass der Kurfürst 4 Schiffe zu Beschützung des Preussenlandes auf seine Kosten, so lange der Tumult mit Carolo [von Schweden] dauert, hält; wenn der König sie später gebrauchen will, hat er sich darüber mit dem Kurfürsten wegen der Kosten zu vergleichen. 9) König und Senat wollen, dass der Hauptmann von Memel durch einen Eid zugleich dem Könige und dem Kurfürsten verpflichtet werde, geben aber auf die Einwendungen der Gesandten nach, dass dieser Artikel bis zur Zusammenkunft des Königs mit dem Kurfürsten verschoben werde. 10) Die Berichtigung der Grenzen zwischen Preussen und den kgl. Landen, namentlich Lithauen und Ermland, welche die Regenten nicht abgeschlagen haben, soll förderlichst ins Werk gesetzt werden. 11) Der Landschaft Freiheiten, Rechte, alte Pacta und alles, was ihnen aus denselben und den alten Lehnbriefen gebührt, solches will König und Senat, dass es ihnen stät und unverbrüchlich gehalten werde und bleibe, besonders dass zu Ehren und Aemtern, zu Obrigkeiten und Hauptmannschaften keine anderen als Insassen des Herzogthums Preussen inhalts der Landesprivilegien gebraucht und zugelassen werden. 12) Sofern noch die Privilegia, vom deutschen Orden her, so dem Lande Preussen gegeben, vorhanden, sollen dieselben laut den Pactis wiederum ausgegeben und der Kronkanzlei überantwortet werden. 13) König und Senat wollen auch diejenigen, welche zu dieser Zeit in irgend einer Sache, zu K. M. Zuflucht gehabt oder an dieselbe supplicirt, versichert und ungefährdet wissen, dergestalt, dass es ihnen bei kurf. Gn. und deren Nachkommen zu keinem Schaden und

1605

Verweis gereichen möge. 14) König und Senat wollen, dass gegenwärtige Tractaten, wenn man zum Abschluss der Sache käme dem blöden Fürsten, falls er wieder zur Gesundheit käme oder einen männlichen Erben erzeugte, zu keinem Schaden und Nachtheil gereichen sollten. Alle diese Bedingungen haben die Gesandten angenommen, wogegen König und Senat versprochen, das Möglichste zu thun, dass die Stände auf dem nächsten Reichstage der Sache ihren Abschluss geben. Ist dies erreicht, so soll der Kurfürst auf ebendemselben Reichstage seinen Eid ablegen, sodann den Lehnbrief erhalten und von kgl. Commissarien in Posses des Herzogthums gesetzt werden. Diese werden dann auch das Weitere, worüber sie sich vereinbart haben, ins Werk setzen. Aus besonderer Gnade wolle der König im Einverständnisse mit dem Senat ihm die cura des blöden Fürsten und die Verwaltung des Fürstenthums auftragen, jedoch so, dass er sie durch die Regenten, die ihm als Vormund (nicht als Fürsten) schwören und wegen der Verwaltung Rechnung legen sollen, führe, sich persönlich des Landes Preussen enthalte, auch niemanden von seinen Söhnen hineinschicke; Befehlshaber und Diener möge er hinfertigen, die Sachen allda zu besehen. „Letzlich ist diese Caution auch mit angeheftet, dass ihre kurf. Gn. wider das alles, so in dieser Schrift enthalten, nichts handeln sollen, derwegen dann als auch wegen Haltung der Conditionen die Herrn Gesandten Versicherung thun sollen und von sich geben, welche ihre kurf. Gn. aufs allererste ratificiren und über alle Dinge in der besten Form zu caviren schuldig.“¹⁾

Die hier stipulirte Versicherung der Brandenburgischen Gesandten ist zu Warschau am 10. März 1605, die Ratification des Kurfürsten „auf Fürstliches Wort“ zu Cöln a. Sp. am 2. Juli 1605 ausgestellt. Ein Königliches Diplom, in welchem dem Kurfürsten die Curatio des blöden Fürsten und die Administration Preussens in aller Form übertragen wird, trägt zwar das Datum Warschau den 11. März 1605, kann aber damals wohl nur als Entwurf concipirt sein und ist wohl erst ausgefertigt, als die Ratification der Bedingungen durch den Kurfürsten angelangt war: Der Beschränkungen des Rechtes des Kurfürsten in die Angelegenheiten Preussens unmittelbar einzugreifen gedenkt es nicht.²⁾ Und nun erst am 18. Juli richtete König Sigismund ein Schreiben an die Stände Preussens in welchem er sie anwies, den Kurfürsten Joachim Friedrich, welchem er nicht bloss aus besonderem Wohlwollen, sondern auch um ihrer Bitte willen die Sorge für den blöden Herzog und die Verwaltung des Herzogthums übertragen habe, als Curator des Herzogs und Administrator des Herzogthums anzuerkennen und ihm zu gehorsamen. Auch in diesem Schreiben ist von der erwähnten Beschränkung der Regierungsrechte des Kurfürsten in Bezug auf Preussen nicht die Rede. Sie ist wohl durch Uebergabe des Diploms als beseitigt betrachtet, wie denn der Kurfürst bald darnach das Herzogthum besuchte: vom 9. bis zum 30. October hielt er sich in Königsberg auf.³⁾

¹⁾ Von den Forderungen, welche die polnische Deputation am 26. Februar gestellt hatte, waren folgende ganz gefallen: 7) Im Falle eines Krieges mit Türken und Moscowitern soll der Kurfürst totis viribus zu helfen schuldig sein. 8) Der Kurfürst soll behülflich sein, dass ein foedus inter ordines imperii et regnum Poloniae aufgerichtet werde. 11) Der König soll Piltener wiedernehmen ohne Erlegung der Hauptsumme. 12) Der Herzog aus Curland soll Grobin wieder haben ohne Erlegung der Hauptsumme. In der Versicherung der Brandenburgischen Gesandten über die Artikel des Responsi mussten sie doch noch den Zusatz aufnehmen, dass die Zinsen der Piltener Hauptsumme nie gefordert werden sollten. Dogiel Cod. dipl. Pol. IV. a. 288. 290. Uebrigens vgl. Gebhardi Gesch. von Curland und Semgallen S. 40

²⁾ Diese drei Urkunden finden sich bei den Landtagsacten nicht, sie sind aber gedruckt bei Dogiel T. IV. 2. 288—290, das Responsum an die Brandenburgischen Gesandten vom 11. März 1605 auch in den Privilegien der Stände Fol. 139 b.

³⁾ P. Michels Annalen im Erl. Preussen III, 395.

Das Schreiben des Königs vom 18. Juli und noch ein anderes vom 25. August, in welchem er den Ständen Preussens seine Verlobung mit der Erzherzogin Constantia von Oestereich anzeigte und sie zur Theilnahme an dem auf den 30. October angesetzten Hochzeitsfeste einlud, gaben den Anlass zu dem nächsten Landtage in Preussen, welcher durch Ausschreiben der Regenten vom 12. October auf den 4. November nach Königsberg einberufen wurde. Es ist hervorzuheben, dass dieses Mal die ungewöhnlich grosse Zahl von 17 Landrätthen einberufen wurde: Herr Fabian der Aeltere Burggraf und Herr zu Dohna, Herr Andres von Eulenburg Hauptmann zu Tapiau, Herr Albrecht Borck Hauptmann zu Brandenburg, Hans Truchses zu Wetzhausen, Vogt zu Fischhausen, Herr Otto von Eulenburg auf Galingen, Herr Friedrich Erbruchses Hauptmann zu Marienwerder, Ehrhard Truchses von Wetzhausen, Sigmund Birkhau Hauptmann zu Soldau, Hans Kalkstein, Daniel Kunheim Hauptmann zu Tilsit, Herr Friedrich von Dohna Hauptmann zu Angerburg, Herr Georg Schenck zu Tautenburg Hauptmann auf Sehesten, Ahasverus Brandt, Theophilus von Polentz, Martin von Wallenrod Hauptmann zu Balga, Hildebrand von Creutzen. An den Oberst von Dohna als an „den vornehmsten dieses Herzogthums Compatrioten“ erging noch ein besonderes Schreiben. Der Kurfürst verliess Preussen am 30. October, nachdem er an eben diesem Tage den Regenten noch eine Instruction zur Beantwortung der Beschwerden der Stände hinterlassen hatte.

Die Proposition des Landtags war sehr einfach: Der Landtag sei auf Bewilligung und Zulass des Kurfürsten Joachim Friedrich „als nunmehr Gott Lob unserer ordentlichen hohen Obrigkeit und Curatoris“ einberufen. Es sollten den Ständen die beiden Zuschriften des polnischen Königs, die eine, in welcher sie des Gehorsams halber an den Kurfürsten gewiesen, die andre, in welcher sie dem Vernehmen nach zum Beilager des Königs eingeladen würden, übergeben, ferner sollte ihnen von den auf dem Reichsteg zu Warschau abgefertigten Gesandten über die Verrichtungen daselbst Bericht erstattet werden, endlich sei es nöthig, dass endlich die 30000 Fl., welche dem Markgrafen Christian im vorigen Jahre als Heimsteuer bewilligt von den Kastenherren aber noch immer nicht entrichtet wären, herbeigeschafft würden.

Schon am 6. November erstattete der Canzler Christoph Rappe den Bericht über die Warschauer Gesandtschaft, wobei er rühmen zu dürfen meinte, dass die Rechte und Privilegien des Landes sorgfältigst in Acht genommen seien und von Neuem stattliche Bestätigung erhalten hätten. Etwas später legte er die Relation mit den erforderlichen Actenstücken ausgestattet schriftlich vor.

6. November

Eine grosse Partei unter den Abgeordneten war mit dem Verlauf der Verhandlungen in Warschau sehr unzufrieden und entschloss sich zu höchst auffälligen und energischen Schritten, um die ständischen Rechte der Landesregierung gegenüber nicht eigentlich bloss sicherzustellen sondern beträchtlich zu erweitern. Es ist interessant, ehe man auf die Verhandlungen im Einzelnen eingeht, von einem Discurs Notiz zu nehmen, welcher in jener Zeit entstanden und auf dem Landtage ohne Zweifel allgemein bekannt, wenn sich auch nur unter den Akten der Städte eine Abschrift erhalten hat, die Anschauungen und Hoffnungen der radikalsten Adelpartei entwickelt. Er sucht zuerst nachzuweisen, dass der Lehnbrief, welchen König Sigismund August dem Kurfürsten Joachim im Jahre 1563 verliehen, die Stände Preussens zu nichts verpflichte: denn sie seien damals nicht befragt, ob sie ad ejusmodi alterationem Prussiae ihre Beistimmung geben oder ob sie sich etwas hierin reserviren wollten; wenn solches wie bei dem Abschluss der Pakten von 1525 geschehen, so hätte sich die Landschaft besser vorgesehen und die ihr gebührenden Freiheiten nicht so lüderlich aus den Händen gelassen; der König, welchem nach dem Aussterben der Nachkommen des Markgrafen Albrecht nichts als die proprietas des

1605

Landes zufiele, während die *fructus, dignitates und praerogativae* dem Adel blieben, habe nicht das Recht, einen Edelmann in der Krone wegzugeben, viel weniger ein ganzes Land mit vielem Adel. Zwar habe das Land, von Herzog Albrecht gedrängt, der unbelehten Kurlinie im Jahre 1563 das *homagium* geleistet, aber nur unter Vorbehalt der Bestätigung des Königs, der aber habe den Eid im Jahre 1566 kassirt und auch in den Jahren 1569 und 1578 der Ableistung desselben widersprochen. Hieraus folgt, „dass wir keinem andern Menschen mit Eidespflichten verwandt, als allein unserm blöden Fürsten und hernach ihrer Majestät, so ist unsere Sache *cum electore integra*, und will er nun das Land zu Preussen handeln, so muss er es mit ihrer Majestät und der Krone und dann den Ständen in Preussen thun, und kann ihre Majestät die Lande ihren kurf. Gn. keinesweges übergeben, es sei denn, dass eine ehrb. Landsch. mit ihren kurf. Gn. deswegen in *praesentia regis* paktirte. Sollte es aber darnach erst geschehen, wenn ihre kurf. Gn. allbereit mit ihrer K. M. hindurch gekommen, so ist es uns viel zu spät, man würde uns hernach *noles volentes* zwingen, wie man es haben will *ad exemplum G. F. qui nos invitos scrvire coegit*. Ergo so ist es am sichersten, dass wir, da wir *privilegia* suchen wollen, es daselbst bei ihrer K. M. thun, die auf die Zeit *immediate noster dominus* sind, sollen wirs hernach thun, so wirds uns von ihrer kurf. Gn. nicht gestattet; sollen wirs auch bei ihren kurf. Gn. *comitia adepta* (?) *cum possessione* thun, so giebt man uns dann so viel, als man kann erhalten; so werden dann täglich aus allen *Privilegiis* lauter *Vertröstungen* et sic *tandem extrema servitus*.“ Auch durch die dem Kurfürsten neuerdings geleistete Assistenz sei man nicht gebunden. Die Assistenz sei nicht anders als *salvis privilegiis et dignitatibus* geleistet, der Kurfürst habe aber soviel zugesagt, als die Preussen in alle Ewigkeit nicht gestatten könnten. Man werde es nach Abstellung dieser unerträglichen *Conditiones* — *propter solam factam assistentiam* — geschehen lassen müssen, dass der Kurfürst die *reditus* und die Gefälle des Landes genieße; aber daran lasse er sich auch genügen, dass die ehrb. Landsch. ihm das Einkommen von 40 Aemtern schenken, „das sie selber genießen und gebrauchen möchten, wenn sie allein *reipublicae* die Quart davon erlegten; dass sie noch ihrer kurf. Gn. *tributarii* und *servi glebae* werden und ihr Gut und Blut derselben untergeben sollten, solches ist ihnen nie in Sinn gekommen.“ Man müsse daher Gesandte an den König schicken, sich über das *Responsum* beschweren, die Annahme des in demselben enthaltenen *Contractes* ablehnen und K. M. bitten, „Sie wollten das Land mit einem *Tribunal* und *Annuo conventu*, item freier Jagd, Holz und Fischerei *secundum privilegium regni* dergestalt versehen, damit sie die *justitiam* zwischen Herrn und Unterthanen, wie auch zwischen *privatis* in ihren Händen behalten und nach gemeinem gehaltenem Rath und Landtag die Landesbeschwerden, so ihnen von ihren kurf. Gn. oder andern geschehen vertragen und um wirkliche Abschaffung bitten und erlangen mögen. Und weil denn auch die kurf. Linie sterblich, dagegen aber die Krone und Land unsterblich, und vielleicht in wenig Zeit wieder in ein *corpus* gerathen möchten, als wäre ihre Majestät und die Krone Polen zu bitten, dass auf den Fall dies Land bei der polnischen Freiheit und des *Casimiri Privilegium* gemäss in allen Punkten frei sein möchte.“ Die unmittelbare Vereinigung Preussens mit Polen ist offenbar das letzte Ziel des Verfassers dieser *Deductionen*. Er deutet gelegentlich an, dass man früher von derselben ganz falsche Vorstellungen gehabt habe; das polnische Regiment sei durchaus nicht zu fürchten, der König würde etliche *Oekonomien* und *praemiorum distributiones* behalten, das Reich die Quart und, so oft er bewilligt würde, den *Pobors* bekommen, *Magistratus autem, dignitates et praemia* blieben bei dem Adel. Man fühlt es aus seiner Darstellung heraus, er hält die zu Warschau geleistete Assistenz für einen unüberlegten Schritt und bedauert, dass die Landschaft nicht schon lange das Ziel unmittelbarer Vereinigung Preussens mit Polen erstrebt habe.

Ein grosser Theil der Abgeordneten des Herrenstande, des Adels und der Ritterschaft aus den Aemtern theilte offenbar diese Ideen. Sie begannen ihre landständische Thätigkeit für diesmal mit einem Angriff auf die bestehende Verfassung des Landraths. Schon am 6. November eröffneten sie den Städten mündlich: „weil unter den Herren Landräthen viele, die ihnen zuwider, mehrentheils auch nahe Verwandte und also den Landes-
 6. November
 traktaten mehr schädlich als frömlieh wären, als wollten die von der Ritterschaft und Adel heutiges Tages vor die Regenten treten und dieselben bitten, dass solche Personen aus ihrem Mittel gesondert und andere an ihre Stelle unparteiische Landräthe geordnet würden, so des Landes Aufwachs und Bestes wissen;“ und ersuchten die Städte in diesem Unternehmen um Assistenz. Die Städte weigerten sich dieser Assistenz, da das Vorhaben nicht allein ihrer F. D., die sich in diesem Fall nicht wird vorschreiben lassen, wen sie zu Landräthen gebrauchen und annehmen wollen;“ zum Präjudiz gereichen, sondern auch zur Verschleppung und Verzögerung der nothwendigen Landtagsverhandlungen Anlass geben werde. Den Abgeordneten des Adels war es peinlich, dass die Städte schriftlich geantwortet hatten; sie erklärten nun, ihre Meinung wäre gewesen, „dass gewisse Landräthe zu den Landtagstraktaten legitime mögen verordnet werden, so da beeidet mögen genommen werden, dass sie des Landes Bestes wissen wollten, dass sie aber einigen von den Landräthen wollen ausschliessen, noch von den Landtagstraktaten absondern, solches hätten die drei Bürgermeister nicht recht verstanden;“ übrigens hätten sie die Städte, nicht weil es necessarium, sondern honoris gratia zu dieser Angelegenheit zugezogen. Was die Ritterschaft eigentlich verlangte, geht aus ihrer Eingabe an die Regenten vom 8. November,
 7. November
 8. November
 hervor: Ein gutes Regiment im Lande kann nicht sein, wo nicht perpetuus magistratus und senatus ist, welcher supremam legem nempe rempublicam fideliter respectirt; wenn wichtige und eilige Landessachen vorkämen, welche einer ganzen Landschaft wegen Kürze der Zeit nicht vorgelegt werden könnten, müssten, während man in solchem Falle bisher bald diese bald jene Personen einberufen hätte, auf solche und alle Fälle bestätigte Landräthe im Lande zu finden sein, damit respublica in den Rathschlägen nicht verkürzt werde; durch bestätigte und beeidigte Landräthe werde zugleich des Herrn und des Landes und allgemeiner Nutzen gesucht und befördert; sie würden sehr zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeiten der Landschaft beitragen, während in dem jetzigen Gebrauch wie es bisher mit den Landräthen gehalten viel Zeit und dadurch grosse Unkosten verschwendet werden; gerade bei den jetzigen Zeitläuften sei die Erhaltung des Vertrauens zwischen dem Herrn und Land und Leuten sehr nöthig, ein vortreffliches Mittel dazu wäre ein Landrath, der ebensowohl dem Lande als dem Herrn eidlich verpflichtet wäre; so könnte auch die Landschaft sine periculo et bona cum scientia libero ore reden, cosulentes reipublicae neque degradationem extimescentes, endlich wenn nur eine mässige feste Zahl von Landräthen angestellt würden, so blieben doch auch dem zweiten Stande bei Landtagsberathungen noch erfahrene Männer, während demselben bis dahin fast nur die Jugend gelassen sei. Aus diesen Gründen „hat eine ehrb. Landsch. bei sich befunden, in Maassen sie auch solches in ihrer Instruction haben, dass ehe und wenn man zu andern Traktaten schreiten würde, zuvor wie angezeigt die Landräthe zu bestellen, haben auch bei sich beschlossen, weil necessario die 4 Hauptämter zu Landräthen müssen bestellt werden, dass diesen noch 8 Personen, so den Privilegien conformes, aus einer ehrb. Landsch. Mittel adjungirt werden, dienstlich bittend, die Herren Regenten einer ehrb. Landsch. die Hand hierinnen bieten wollten.“ In einer zweiten Eingabe vom 12. November, gingen sie
 12. November
 so weit eine Liste von 12 Personen zu präsentiren, um deren Confirmation und Vereidigung auf des Herrn und des Landes und der Privilegien Bestes sie die Regenten baten; nur über diesen Punkt seien sie gemeint zu consultiren, bis die Herren Landräthe legitimirt

1605

seien, Die von ihnen eingereichte Liste enthielt ausser den Inhabern der 4 Hauptämter noch 6 der anwesenden Landräthe Kunheim auf Tilsit, Dohna auf Angerburg, Wallenrod auf Balga, Birkhan auf Soldau, Kalkstein, Brandt, aber mit Uebergang der andern Anwesenden noch 2 neue Candidaten Fabian Sack und Alexander Polenz. Dabei war noch die Bemerkung hinzugefügt, die Landschaft beanspruche für die Zukunft das Recht, für jede erledigte Landrathstelle 2 Personen vorzuschlagen, von welchen dann der Kurfürst eine zu wählen hätte.

Die Regenten, welche während dieser Tage in lebhaftem Verkehr mit dem Adel gestanden hatten, vermochten nicht ihn auf andere Gedanken zu bringen. Ihre Rüge, dass er gegen das Herkommen eine solche Sache ohne Zuziehung der Städte betreibe, beachtete er kaum. Ihre Zusicherung, sie wollten noch vor Ausgang des Landtages bestimmte Landräthe bestellen und in Pflicht nehmen, befridigte sie nicht. Vergeblich stellten sie vor, dass des Adels Begehren den gegenwärtigen Landräthen schimpflich, überdiess ein Eingriff gegen die Autorität des Kurfürsten sei, denn die Wahl der Landräthe sei Sache des Fürsten und nie hätten sie geschworen, sondern man habe ihnen besondere Bestellungen gemacht. Der Adel entschuldigte die Neuerung durch die *utilitas reipublicae*. Er blieb dabei, dass er die jetzigen Landräthe nicht als ersten Stand, sondern nur als Theilnehmer an seinen Berathungen anerkennen könne, und so entschlossen sich die Regenten zuletzt, die Sache dem Kurfürsten selbst vorzulegen.

26. November

Auf den Bericht der Regenten vom 15. November erwiderte der Kurfürst aus Himmelstadt am 26. November: Leider sei man über den Verhandlungen wegen des Landesrathes noch immer nicht zur Hauptsache gekommen; „wie aber dem allem, damit auch ja der Mangel an uns nicht erscheinen und wir ihren Petitis, so weit dieselben nicht wider unsere Reputation laufen, etwas verhängen mögen, als sind wir endlich gnädigst zufrieden, dass die von euch aufgesetzten Personen zu Landräthen in vorgehender Pflicht confirmirt und bekräftigt, die Pflicht aber wäre zuvörderst auf uns, die Herrschaft, und folgend das ganze Land und was derselben Ehr, Nutz, Frommen und Bestes, zu dirigiren.

Die Tragweite dieses Zugeständnisses ist uns nicht ganz klar, da wir das hier angeführte Personenverzeichniss nicht genau kennen. Aber auch Ritterschaft und Adel, denen dieses Schreiben von den Regenten beglaubigt übergeben wurde, scheinen es für unklar gehalten zu haben. Sie meinten das *jus praesentandi* nunmehr für ewige Zeiten erhalten zu haben und dankten den Regenten für ihre Vermittelung; „wie sie aber nicht zweifeln, es werde alles mit ihnen vertraulich gemeint und nichts anderes hierinnen verborgen, als will auch nunmehr ihre weitere Nothdurft erfordern, ew. Herrlichkeiten mitgetheilten Schein nicht allein in dem Landkasten unter andern Privilegien zu reserviren, sondern auch bei K. M. deswegen um Confirmation anhalten und sich in omnem eventum assecuriren zu lassen, denn ew. Herrlichkeiten wohl wissen, dass kein Privilegium allhier bestehen kann, es sei denn von K. M. und a toto regno ratificirt und in die Statuta einverleibt. Was die Personen anlangt, so ihre kurf. Gn. eligirt, mit denen wir ganz wohl zufrieden, wenn derselbe Modus künftig laut ihrer kurf. Gn. und ew. Herrl. Versprechen also gehalten, so hat man sich keiner verdächtigen Person zu besorgen; und wollen nunmehr in Gottes Namen zu andern Händeln schreiten und uns deren Wichtigkeit angelegen sein lassen. Ehe und wann aber solches geschieht, bitten wir uns die Formulam juramenti neben dem Unterhalt der Landräthe in Schriften zukommen zu lassen, im Gleichen durch eine Copiam der Resolution, so ew. Herrl. desfalls an kurf. Gn. gelangen lassen, weil einer ehrb. Landsch. merklich daran gelegen, günstiglich ihnen mitzutheilen.“

Die Regenten legten dem Adel in der That eine Eidesformel und ein Bestallungsformular vor. Diß Bestallung besagte, dass der Landrath sich auf Erfordern zu Land-

tagen, zu allerlei extraordinären Rathschlägen bei Hofe, in Verschickung und in Commissionen und Revisionen gebrauchen lassen solle, und sicherten ihm dafür einen Gehalt von 100 Mark Preuss., sowie in jedem Falle, wenn er gebraucht wird, die nothwendige Zehrung, die Erstattung seiner Unkosten und seines Schadenstandes aus der Rentkammer zu; es steht dem Landrath frei, sobald es ihm wünschenswerth erscheint, auf das Amt zu resigniren. Die Eidesformel verpflichtete ihn des Kurfürsten, als Landesadministrators, dieses Landes und Leute Ehre, Reputation und Gedeien zu fördern¹⁾. Aber — die Regenten hatten dem Adel zugleich die Eröffnung zu machen, dass der Kurfürst der Landschaft das jus praesentandi zu lassen sich geweigert habe. Nach dieser Eröffnung erhielt die ganze Angelegenheit einen vorläufigen Abschluss durch die Ankiündigung des Adels, welche seine Eingabe an die Regenten vom 13. Dezember enthält: Er habe mit Schmerzen erfahren und befunden 13. December. dass ihre kurf. Gn. einer ehrb. Landsch. in so einem geringen, jedoch dem Vaterlande so hochnützlichen Werke nicht willfahren wollen, er müsse daher vernünftiger Weise erachten, dass kurf. Gn. derselben in höheren nicht willfahren werde, er müsse es also für diesmal geschehen lassen, dem Allmächtigen anheimstellen und künftig, da es über Verhoffen wider ihren Willen, an anderen Orten suchen. Er bat die verordneten Landräthe nach einem etwas veränderten Formular, in welchem des Vaterlandes Freiheit vermöge aller geistlichen und weltlichen Privilegien noch kräftiger hervorgehoben wird, zu vereidigen.

Die Städte waren bei diesen Verhandlungen völlig ignorirt. Sie haben sich selbst ausgeschlossen, erwiderte der zweite Stand auf die erwähnte Rüge der Regenten wegen der Trennung. Aber auch an den Regenten hatten die Städte keinen Rückhalt; denn sie führten die Verhandlung mit dem Adel weiter und zum Abschluss, ohne den Städten darüber irgend eine amtliche Mittheilung zu machen. Da sie aber durch indirecte Mittheilungen Kunde von dem Gange der Verhandlungen erhielten, wandten sie sich am 16. November mit 16. November. einer Vorstellung an die Regenten, in welcher sie sich beschwerten, dass der Adel diese allgemeine Landessache separatim zu tractiren sich unterfangen und die Regenten auf eines Standes Begehren allein dieselbe angenommen und verabschiedet hätten; durch diese gefährliche Neuerung könnten allerhand schädliche Sequelen wider der Städte und anderer Stände Freiheit eingeführt werden, sie müssten sich dagegen durch feierlichen Protest verwahren. Sie könnten es dem zweiten Stande nicht zugestehen, dass sie sich selbst von den Traktaten ausgeschlossen hätten; allerdings hätten sie ein abweichendes Votum gegeben, aber eben deswegen wäre eine weitere Verhandlung und im schlimmsten Falle die Uebergabe separater Voten nöthig gewesen. Aber wohin sollte das führen, wenn man bei Deliberationen, da jeder sein freies Votum und Bedenken haben soll und will, den Theil der eine andere Meinung hätte, von dem ganzen Handel ausschliessen wollte?

In einem andern Stadium der Landtagsverhandlungen, als die Spannung der beiden Oberstände und der Städte einen sehr hohen Grad erreicht hatte, kamen diese noch einmal auf die Klage zurück, dass jene mit einander und mit den Regenten ohne der Städte Beisein und Wissenschaft verhandelt hätten. „Nun ist ja offenbar, dass die Bestallung der Landräthe ein Werk sei, daran alle Stände des Landes merklich interessirt sind; denn zu verschweigen, dass die Regimentsnotel, so ein Landesprivilegium ist, klärlich vermag, dass zu wichtigen Landessachen auch etliche aus den Städten Königsberg sollen gezogen werden, so geben es alle vorigen Händel dieses Landes, dass sowohl wenn man bei Zeiten des Ordens, als auch nachdem diese Lande unter den Herzogen in Preussen gewesen, von Landräthen gehandelt hat, solches jederzeit mit Zuthun derer von Städten geschehen sei, und ist noch zu gedenken, dass anno 1574, da man in unseres gnädigsten Landesfürsten Blödigkeit von

¹⁾ Die Eidesformel ist gedruckt in den Privil. der St. Pr. 94*.

1605. 1606.

Landrätthen geredet und auf eine gewisse Zeit nämlich auf 8 Jahre dieselben beschlossen hat, zu den andern adligen Personen 3 aus den Städten Königsberg und 2 aus den kleinen Städten sind namkündig gemacht worden. Da nun die von der Ritterschaft und Adel durch ein Privilegium zu beweisen hätten, dass sie für sich allein und ohne die anderen Stände Landrätthe zu wählen und zu bestellen befugt, solches möchten die von Städten gerne sehen, wollten sich auch alsdann weisen lassen. Sonst giebt es die Vernunft an ihr selbst, dass wofern die Landrätthe des ganzen Landes (darunter denn die von Städten auch ein Theil) Nothdurft und Bestes bedenken und berathschlagen sollten, dass denen von Städten auch zu wissen gebüren will, wass sie für Leute über sich setzen, denen all ihre zeitliche Wohlfahrt zu vertrauen und zu befehlen sei; ja wenn sie in solche Leute nicht consentiren, so könnten ihre Rathschläge die von Städten nicht angehen, quod cum omnes tangit, ab omnibus quoque approbari debet etc. (7. Januar). — Die Landrätthe antworteten hierauf, die Ausführung enthalte ihnen ganz unbekannte Dinge: denn sie hätten über die Bestellung des Landrathes mit dem Adel nie conferirt, wie die Städte behaupteten, wünschten mit dergleichen Auflagen fortan verschont zu werden. „So kommt ihnen auch wunderbar vor,“ fahren sie fort, „dass die von Städten ihren Stand auch dahin ziehen wollen, gleichsam als wenn sie die Landrätthe auch bestellen oder sessiones bei ihnen haben wollen, wissen nicht, woher ihnen doch solche Gedanken kommen, dass sie sich selbst einsippen wollen, derer Dinge sie nicht capaces sein können. Ob nun wohl ihr Vorgeben an sich selbst unkräftig und jeder Verständige leicht absehen kann, wohin es gezielt oder von ihnen gemeint sei, so erfordert es dennoch die Nothdurft, dass die vom Herrenstande und Landrätthen solches, damit es ad acta komme, mit Stillschweigen nicht übergehen, in Anmerkung, dass ein jedes Corpus et ordo hujus provinciae ist zusammengesetzt ex sua classe, ex sua tribu et ex sua centuria, nämlich die vom Herrenstand und Landrätthen von Herren und adligen Personen, die von der Ritterschaft im Gleichen, von Herren und adligen Personen, wie sie von ihren Hinterlassenen abgesendet, die von Städten aber von Bürgern, Kaufleuten und andern, so die Städte bewohnen. Wie immer diese Stände in suis qualitibus von Anfang unterschieden gewesen und nicht vermischet werden können sine confusione et corruptione totius reipublicae, als bitten die vom Herrenstande und Landrätthen die von Städten ganz freundlich, sie wollen dieselben gradus, so Gott und die hohe Obrigkeit geordnet, nicht zerrütten oder in einander vermischen, sondern in ihrem rechten wahren Werth und Stand bleiben lassen, wie sie von Anfang gewesen und auch wohl künftig, so Gott will, bleiben werden. Denn was sie anziehen, von Anno 1574, kann ihnen nichts helfen, sintemal gemeldete Stände so wenig damals wie jetzo sich haben confundiren lassen wollen, zu geschweigen anderer Dinge, so damals vorgelaufen und allein malo exemplo allegir werden können.

1606
27. Januar.

Hierauf erwiderten ihnen die Städte am 27. Januar 1606, „dass sie bei ihren vorigen Protestationibus beruhen und nicht gestehen, dass sie sich wider Gebühr unter die Landrätthe oder in eine andere classen eindrängen wollen, die Bestellung aber betreffend, weil dieselbe die Zeit her von der Herrschaft auf Landtügen verschrieben und bestellt worden, jetzo aber auf diesem Landtag ein neues gemacht, als dass die von der Ritterschaft und Adel solche Bestellung sich angemasset, als haben die von Städten nicht gestehen können, wie auch noch nicht, dass ein Stand Landrätthe zu eligiren und zu verordnen befugt sei, sondern da es Landrätthe sein sollten, so wären die von Städten gleicher Gestalt als ein Stand dieses Landes mit den von Ritterschaft und Adel zu solchen Landestraktaten wegen der Landrätthe gehörig, wie solches, dass es vor 100 und mehr Jahren gehalten, genugsam könnte erwiesen werden. Dass nun die von der Ritterschaft und Adel die Election der Landrätthe bei ihren kurf. Gn. erhalten, ist ohne der Städte Wissen geschehen

und müssen es für diesmal passiren lassen, wollen aber ihres Theils daran nicht verbunden sein. Neben diesem halten sich die von Städten der Disposition Privilegiorum, Testaments und Regimentsnotel“ etc.

In den ersten Wochen nach der Eröffnung des Landtages war Samuel Lascy, Secretair des polnischen Königs, als dessen Bevollmächtigter mit einem Credenzschreiben vom 7. November in Königsberg eingetroffen. Er erledigte sich seiner Aufträge an die Stände am 23. November: Der König zweifle nicht, dass der Kurfürst alle Bedingungen, welche er bei Verleihung der Curatel auf sich genommen habe, getreulich erfüllen, das Land zu dessen Bestem verwalten, und die Freiheiten seiner Einwohner nicht baeinträchtigen werde; um aber seine väterliche Sorgfalt für das Land und dessen Bewohner an den Tag zu legen, so entbiete er demselben seine Förderung und Protection, und falls dieselbe ihnen wünschenswerth werden sollte, seine Vermittelung bei dem Kurfürsten; sie hätten sich nun dem Kurfürsten der ihm übertragenen Curatel gemäss so zu accomodiren, dass er mit ihnen zufrieden sei, dem Könige und dem Lande ein Genüge geschehe; ihre freiwillige Verehrung, die sie ihm im vorigen Jahre erwiesen, habe er mit Anerkennung und Dank angenommen, nun aber bitte er wegen der immer drohender werdenden Gefahren des Reiches um eine neue Bewilligung. Der Gesandte suchte diese Forderung unter einer Ueberfülle zierlicher und schmeichelnder Wendungen zu verhüllen.¹⁾

Ueber die Antwort auf diese Anträge einigten sich die Stände im Ganzen schnell und ohne bitteren Streit. Dem Vorschlage der Herren und Landräthe trat Ritterschaft und Adel ohne alle Modificationen bei, die Städte erinnerten doch in einigen Punkten an die Pflichten gegen den Kurfürsten und an ihre besonderen Rechte. Die von dem Herrenstande und den Landräthen vorgeschlagene Erwiderung ging dahin: es erfreue die Landschaft höchlich, dass der König ihre Interessen so viel bei sich habe verfangen lassen, dass er dem Kurfürsten die Curatel und Administration übertragen habe, man hoffe, er werde es dabei nicht bewenden lassen, sondern vielmehr dass Successionswerk gleicher Weise mit angelegenem Eifer fortreiben und zum gewünschten Ende bringen helfen; für das Anerbieten seiner Förderung und Protektion etc. sage man ihm unterthänigen und unsterblichen Dank; den von ihnen geforderten Gehorsam gegen den Kurfürsten würden sie unverweilich leisten, *salvis tamen in omnibus juribus, privilegiis, dignitatibus, libertatibus nobilitatis et indigenarum*, davon eine ehrb. Landsch. keineswegs im Geringsten zu weichen weiss, sondern sind ihrer K. M. Schutz und Handhabung, da es über alles menschliche Verhoffen von Nöthen, laut derselben allergnädigsten Erbieten darüber gewärtig“. „Es hätte eine ehrb. Landsch. auch wohl mit mehreren Freuden vernehmen mögen, dass ihre Majestät ihnen die Curatel per commissarios erstlich angetragen und den Gehorsam durch dieselben ankündigen lassen, ehe und wenn sie deswegen an die Herren Regenten geschrieben, damit eine ehrb. Landsch. den königl. Commissarien nicht allein ihre Gegennothdurft vermelden, sondern sie auch zugleich vermerken können, dass ihre Majestät mit den Ständen liberaliter *tanquam cum hominibus liberis* umgehen und nicht durch Schreiben in *casu tam arduo*, *ubi de salute illorum agitur*, ihnen etwas Verfängliches auferlegen wollen. Aber wie sie vor jetzo auch damit zufrieden sein müssen, als wollten sie künftig dergleichen *modos procedendi* einzustellen seine Maj. in aller Unterthänigkeit gebeten haben“. Ein neues Subsidium zu bewilligen falle dem Lande schwer, da es in Folge der Truppenzüge, der Ausstattung der fürstlichen Fräulein, des Misswachses und der Störung des Handels sehr geschwächt sei, dennoch „wolle man sich höchstem Vermögen nach angreifen und ihre Majestät auf künftigem Reichstage mit einem honorario versehen.“ — Die Städte bemerkten

¹⁾ Die Immissio illustr. dom. Electoris 1605 22. Novembstylö veteri, ist gedruckt in der Privil. der St. Pr. 94.

1605. 1606.

nur, sie hätten gerne gesehen, dass die Erwiderung auf die Anträge des Gesandten dem Kurfürsten oder doch den Regenten mitgetheilt, oder deren Rath eingeholt wäre; wenn aber die Landschaft ja hierin bei ihrer Meinung zu verharren gedächte, so wollten sich auch die Städte gefallen lassen. Bei der Erwähnung der Privilegien verlangten die Städte auch die Erwähnung der Recesse und der besonderen Rechte der Städte, so: *Salvis in omnibus juribus, privilegiis, pactis, recessibus, antiquis consuetudinibus, dignitatibus, libertatibus nobilitatis et civitatum tam minorum quam majorum omniumque indigenarum*. Ferner da der König die Anweisung der Curatel des Kurfürsten per literas und dann auch noch durch einen Gesandten beliebt habe, so erachten die Städte nicht für rathsam, demselben Maass vorzuschreiben, wie es in solchen Fällen künftig zu halten. Das Subsidium empfehlen sie per certos legatos, die aus allen Ständen zu verordnen wären, dem König zu offeriren, doch mit Vorwissen und Rath des Kurfürsten. — Die Antwort an den königlichen Gesandten, entsprechend dem Entwurfe der beiden ersten Stände mit Erwähnung der städtischen Gerechtsame und Milderung der Stelle über die Anweisung des Curatel per literas, ist am 9. December ausgefertigt worden.

9. December.

Inzwischen hatte die Berathung über die Proposition und — die Gravamina längst begonnen. Das erste Bedenken der Herren und Landräthe über die Proposition, in welches zugleich einige Gravamina z. B. wegen der Erledigung der Bischofsämter auf-

12 November.

genommen waren, ist schon am 12. November abgefasst. Ritterschaft und Adel begannen mit einer neuen Zusammenstellung ihrer Gravamina, welche allem Anschein nach ebenfalls schon vor der Ankunft des polnischen Bevollmächtigten abgeschlossen ist, und der dann die mit dem Gutachten der Herren und Landräthe im Wesentlichen übereinstimmende, aber in dem Punkte der Erweiterung der ständischen Privilegia noch weiter gehende Beantwortung der Proposition etwas später nachfolgte. Gegen Landtagsgebrauch wollten sie die Gravamina ohne Rücksicht auf die Städte direct den Regimentsräthen übergeben; von diesen auf das Herkommen gewiesen, fügten sie sich so widerwillig, dass sie ihr Gravamina mit dem Bedenken über die Proposition den Städten nicht übergaben, sondern zuwarfen, und als die Abgeordneten der Städte die Schriftstücke so nicht annehmen wollten, haben sie „ferner vermeldet, sie wollten solche Gravamina die Stiege hinunterwerfen, weil sie mit Schuster, Schneider und anderer Handwerker Beschwer nichts zu thun hätten“ — wie sich

3. December.

die Städte am 3. December beschwerten. Höchst auffallend ist dabei, dass die Regimenträthe auf jene Gravamina einen Abschied ertheilten, 1. December, ehe die Städte ihr Gutachten über dieselben eingereicht hatten, was erst am 3. Dezember geschah. Das Bedenken über

8. December.

die Proposition beantworteten die Städte am 8. December. An die Erörterung der Gravamina knüpfte sich dann, während die Proposition einstweilen liegen blieb, ein weiterer Schrift-

17. December.

wechsel bis zum 17. December, an welchem Tage der Adel wegen der Feiertage bis zum

1606
9. Januar.

9. Januar sich bei den Regimentsräthen beurlaubte. Auf die Proposition erklärten sich die beiden ersten Stände in folgender Weise. Aller andern Berathung voran gehe die Sorge für das Kirchenwesen, man bitte dringend um die Wiederbesetzung der beiden bischöflichen Aemter, doch solle hiervon bei Behandlung der Gravamina weiter die Rede sein. Da sie auf dem letzten Reichstage trotz ihrer Assistenz die traurige Erfahrung gemacht hatten, dass die kurfürstlichen Gesandten sich ohne ihr Wissen mit den Ständen der Krone Polen zu grossem Eintrag ihrer Privilegien in Traktaten eingelassen und hochbeschwerliche Conditionen der Religion halben angenommen hätten, so müssten sie den Kurfürsten um eine Versicherung bitten, dass er hinfort nie mehr extranei zur Berathschlagung der Preussischen Sachen, es sei auf dem Reichstage oder im Herzogthum Preussen, sondern nur Preussische Rätthe und Einwohner brauchen wolle, jene beschwerlichen Bedingungen namentlich de sacellis, templis, libero eoque publico

catholicae religionis exercitio, de admissione catholicorum ad dignitates et publica officia, novo calendario, die Worte juxta antiquam observentiam etc. könnten sie nicht annehmen und wollten nicht daran gebunden sein, müssten dagegen sollemniter protestiren. Auf den nächsten Reichstag sollte eine Legation der Stände abgeordnet und der König angegangen werden, solcher Bedingungen die Stände zu entheben, das munus curatorium auf alle Fälle zugleich dem Kurprinzen Johann Sigismund zu commendiren und die einstige Succession der linea collateralis gemäss Investitur von 1563 und 1569 zu genehmigen. Für den Fall, dass auch diese Linie ganz und gar mit Tod abginge, sollte man (dies war ein Zusatz des zweiten Standes zu dem Gutachten des ersten) um eine königliche Assecuration anhalten, damit das arme Vaterland aller Difficultät und Beschwerlichkeit quitt und ledig, bei seinen Privilegien geschützt werden und sie „ihrer adligen Libertät gleich den andern der Krone Polen einverleibten unverbrüchlich geniessen, als Glieder des Königreichs Polen tanquam confratres in Ruhe und Gedeihen ohne Gefahr sein und bleiben mögen“. Aber noch mehr sollte nach den besonders von dem zweiten Stande vertretenen Ideen auf dem nächsten Reichstag in Unterhandlung theils mit dem Kurfürsten theils mit dem Könige erstrebt werden. Man wünschte, dass der Kurfürst, wenn er den Lehnseid ablegte, zugleich auch dem Könige die Erhaltung und Bewahrung der Privilegien angeloben sollte. Man wünschte ferner mit Berufung auf einen Vorgang von 1574, wo die Landsch. von Herzog Albrecht Friedrich zur Bestellung des Regiments gezogen sei, „dass die 4 Hauptämter im Lande¹⁾, bei denen neben den Regimentsrätthen fast die ganze Wohlfahrt des Landes zu verwalten, zu berathschlagen und anzuordnen steht, ohne Vorwissen einer ehrb. Landschaft, und sonderlich so der Augsburgischen Confession und dem Corpori doctrinae Pruthenicae zugethan, nicht mögen besetzt oder bestellt werden, sondern dass eine ehrb. Landsch., sobald eins oder mehrere von denselben Oberämtern erledigt, zwei tüchtige Personen vorzuschlagen Macht haben solle, und ihre kurf. Gn. von denselben einen zu eligiren. mit Eid dem Herrn und der Landschaft zu verbinden“, und ferner, „dass eine ehrb. Landsch. mit guten, verständigen, gottesfürchtigen Landrätthen, welche eine ehrb. Landsch. ihren kurf. Gn. vorzuschlagen, mit Eidespflichten unserer Religion gemäss gegen den Herrn und die Landschaft verwandt, versorgt und versehen sein möge. Man wünschte, da die allgemeinen und Privatbeschwerden im Lande sich von Tage zu Tage häuften, und da der Kurfürst in Person nicht immer im Lande sein könnte, „dass alle zwei Jahre von ihren kurf. Gn. auf Michaelis eine gemeine Zusammenkunft ausgeschrieben oder in Entstehung dessen einer ehrb. Landsch. auf jetzt gesetzten Tag zu Bartenstein und Salfeld alternatim zusammen zu kommen frei und offen sein solle, um von solchen Gravaminen, wie die abzuthun, imgleichen vorfallender nothwendiger Sachen halber dasjenige, was dem Herrn, Land und Leuten nützlich, dienlich und friedlich sein will, zu schliessen, zu berathschlagen und ins Werk zu richten; wie im Gleichen die Zehrung auf einer ehrb. Landsch. Gesandten, wenn dieselben auf den Reichstag zu ihrer Majestät geschickt werden, aus gemeinem Aerario solle genommen werden; wozu denn die Particularconventus 14 Tage zuvor, dass die Gesandten aus den Aemtern ad generalem mögen abgeordnet, nothwendig erfordert werden“. Hieran knüpfte sich das weitere Verlangen, dass der Kurfürst zur Ausbildung tüchtiger Leute für den Dienst in weltlichen und geistlichen Aemtern 10 Studirende, 7 von Adel und 3 anderer guter Leute Kinder, mit Stipendien von 200 Fl. Pol. ausserhalb, von 100 Fl. Pol. innerhalb Landes auf den Universitäten unterhalten und die Präsentation der Personen zu solchen Stipendien der Landschaft auf dem Landtage überlasse. Endlich erachteten Ritterschaft und Adel „nöthig zu sein, dass eine ehrb. Landsch. mit ihren kurf. Gn. wegen des

¹⁾ Bekanntlich Brandenburg, Fischhausen, Schaken und Tapiau.

Judicii revisorii oder tribunalitii auch richtig würde, conjunctim um eine Confirmation bei ihrer Majestät und den Ständen angehalten werde, welchem zugleich Herr und Unterthan sollen unterworfen sein“; nöthigenfalls wollten sie es bei dem Könige und den Ständen von Polen direct beantragen, und dass es in des Königs Namen hier in Preussen celebrirt werde; „insonderheit aber sollten die Gesandten darauf Achtung geben, damit die Justitia inner Landes erhalten und exercirt oder an unbequeme Oerter nicht möge umgetrieben, imgleichen auch das ein modus executionis constituirt, wie auch wegen eines Landesmarschals, dass er aus dem aerario publico möge unterhalten werden“. So umfassende Aufträge an den Kurfürsten und an den König gedachte man also der neuen Gesandtschaft an den Reichstag mitzugeben. Dann hatte man noch an der Form der Einweisung des Kurfürsten in das Herzogthum zu tadeln, dass noch vor Ankunft des königlichen Briefes (der an sich beschwerlich schien, ehe die Ankunft des königlichen Gesandten die Beschwerde gegenstandlos machte) Patente d. d. Cöln a. d. Spree von den Regenten im Namen des Kurfürsten in die Aemter geschickt seien. Und so kam man denn endlich auf die von dem König geforderte Obedienz, die man dem Kurfürsten leisten wolle, wenn er zuvor die Landesprivilegien in ihrem ganzen Umfange bestätigt haben würde. Auf die zweite Proposition, das Schreiben, in welchem der König die Stände zu seinem ehelichen Beilager eingeladen hatte, einigten sich die beiden Stände, durch eine Legation „neben gebühlicher und gebräuchlicher Gratulation ihrer k. M. ein ehrliches Präsent und Geschenke, als in specie einen stattlichen zierlichen vergoldeten grossen Credenzbecher, mit 5000 Fl. Ung. gefüllt“, zu offeriren. Die dritte Proposition, der Bericht über die letzte Gesandtschaft in Warschau, war bereits soweit erledigt, dass die Stände nur noch ihren Dank für diesen Bericht auszusprechen und die Verrechnung über die den Gesandten mitgegebenen Gelder zu erwarten hatten. Dass endlich viertens die 30000 Fl. Pol. zur Aussteuer der an Markgraf Christian verheiratheten Prinzessin aufgebracht werden müssten, war ja keine Frage. Zur Aufbringung beider Beträge, zusammen 40000 Fl. Pol., sollte nach Vorschlag der Herren und Landräthe eine Contribution von 5 Gr. pro Hufe und der Bierpfennig auf ein Jahr von Neujahr an erhoben werden; dem zweiten Stande schien dieser Ansatz zu niedrig, er sprach sich also für eine Contribution von 10 Gr. neben dem Bierpfennig aus verlangte, dass die Stadt Königsberg ihren Schoss an Vermögen gleich der Landschaft in specie nachweise, und mahnten an die Beitreibung der noch hinterstelligen Reste des Landeskastens, „damit auch nach glücklicher Verrichtung ihrer kurf. Gn. und der Landschaft Traktaten alle Sachen ihre beständige Anordnung erlangen, soll durch einer ehrb. Landsch. Abgesandte auf zukommendem Reichstag bei ihrer k. M. und der Krone unterthänigst angehalten und gebeten werden, damit wegen ihrer Majestät und der Stände Commissarien in Preussen, alle Nothdurft mit vollkommener Macht zu confirmiren und anzuordnen, geschickt werden mögen.

Die Städte stimmten den beiden anderen Ständen in vielen Punkten bei, da die Conservirung der Privilegien für sie nicht weniger wichtig war, als für jene, wenn sie auch hier und da etwas zu bemerken hatten, z. B. es wäre wünschenswerth, dass gleich in stehendem Landtage die ersten Schritte zur Besetzung der Bisthümer gemacht würden; in Betracht der Unkosten sei es für das Land viel erträglicher, dass die Einweisung des Kurfürsten per literas, als wenn sie per commissarios geschehen wäre; auf die von den Brandenburgischen Gesandten eingegangenen schweren Bedingungen im Einzelnen einzugehen sei ihrer Meinung nach für jetzt nicht nöthig, da dieselben laut des kgl. Responsi nicht zur Curatel, sondern zur Succession gehörig, doch wollten sie der Meinung der andern Stände sich fügen. Aber in zweien Hauptpunkten waren die Städte ganz anderer Meinung, als die beiden anderen Stände: sie verwarfen die proponirte Gesandtschaft auf den nächsten

Reichstag und schlugen einen andern *modus contribuendi* vor. Jene beschwerlichen Zugeständnisse der Brandenburgischen Gesandten auf künftigem Reichstage zu traktiren und zu disputiren schien ihnen nicht rathsam: das ganze Werk der Curatel und Succession würde dadurch in Frage gestellt und möglicher Weise Weiterungen veranlasst werden, die vielleicht diesem Lande nicht zum Besten gereichen möchten; die Feinde des Kurfürsten und der Landschaft würden dadurch erwünschte Handhaben erlangen. Viel zuträglicher sei es hier in Preussen die erforderlichen Schritte zu thun und eventuell nach Feststellung der Succession mit den dann zu erwartenden polnischen Commissarien zu unterhandeln. Ihre Meinung wäre, „man hielte sich steif und fest in *terminis privilegiorum* und hielte daneben bei ihren kurf. Gn. an, dass sie uns dieselben zu confirmiren geruhen wollten“. Auch den weiteren Intentionen der beiden ersten, namentlich des zweiten Standes gegenüber, welche durch die Gesandtschaft auf dem nächsten Reichstage verfolgt werden sollten, verhielten sich die Städte ablehnend. Den alle 2 Jahre zu berufenden Landtag liessen sie, da er ausserhalb der Proposition liege, auf sich beruhen, bemerkten nur, sie sähen nicht, warum diese Landtage nicht sollten zu Königsberg gehalten werden, wo doch niemand wegen Logi's und anderer Nothdurft in Verlegenheit käme. Der Antrag, dass der Kurfürst bei Ableistung des *homagii* zugleich auch die Landesprivilegia beschwören sollte, halten sie, weil der König sich mit dem Kurfürsten des *homagii* halber bereits verglichen, für unnöthig; dessgleichen die Nachsuchung einer *Assecuration* bei dem Könige auf den Fall, dass die investirte Linie ohne Lehnsfolge zergehen sollte; das Verlangen wegen Bestellung der 4 Hauptämter sei der Regimentsnotel zuwider, und habe man den Kurfürsten nur zu bitten, dass sie gemäss der Regimentsnotel und dem Testament bestellt würden; dem Antrag wegen der Stipendiaten stimmten sie bei, doch dass in der Zahl Gleichheit gehalten und dass die Ihrigen, so dazu tüchtig, welche sie vorzuschlagen hätten, nicht ausgeschlossen würden; wegen des *Judicium revisorium* würde man sich nur mit dem Kurfürsten zu einigen haben, dann würde die Confirmation durch den König sich wohl erreichen lassen; die Einsetzung eines Landtagsmarschals hielten sie für eine Neuerung, zu der sie nicht rathen könnten. Zur Aufbringung des Hochzeitsgeschenkes für den König und der Aussteuer für die Prinzessin schien ihnen die Hufencontribution ohne den Bierpfennig ausreichend: die Tranksteuer gehe mehrentheils über die Städte und den armen Mann, der Landmann, der sein Bier aus dem Amt nehme, sei davon ganz befreit; die kleinen Städte, welche nicht bloss ihr Bier verzinsen, sondern auch von ihren Gründen und Hufen zahlen müssten, trügen sogar eine dreifache Bürde; von den Brauereien der Herren und der Ritterschaft, die doch nur für ihren Tisch befreit seien, sei weil die Anordnungen von 1586 nicht befolgt wären, überhaupt nur wenig eingekommen. Sie bewilligten also mit Berufung auf den Landtagsbeschluss von 1586 und das Votum des Adels von jeder besetzten und unbesetzten Hufe 10 Gr. und in Städten von liegenden Gründen nach der alten Taxe und Brauch von denen aber, welche nicht liegende Gründe haben, vom Vermögen von 100 Mark auch 10 Gr. Wenn die alten Reste eingefordert würden, werde man mit dieser Contribution reichlich auskommen.

War der zweite Stand in seiner Contributionsbewilligung gleich anfangs am Weitesten gegangen, so lag dies offenbar darin, weil er auch für seine besonderen Zwecke ein möglichst gefülltes *Aerarium* nöthig hatte. Nun hatte aber der inzwischen eingetroffene polnische Gesandte ein abermaliges *Subsidium* für den König beantragt, und wiederum war es der zweite Stand, welcher die Erhöhung des früher gemachten Ansatzes in Anregung brachte. Sie wollten jetzt 25 Gr. von der Hufe in 2 Terminen, 15 Gr. auf *Trium regum* 1606 und 10 Gr. auf *Trium regum* 1607 neben zweijähriger Tranksteuer bewilligen, einigten sich dann aber mit dem ersten Stande über eine Hufensteuer von 20 Gr. an 2 Terminen

1605

zahlbar, 10 Gr. zu Lichtmess 1606 und 10 Gr. am Montag nach Advent 1606, neben zwei-jähriger Tranksteuer. Die Städte, welche gegen das Herkommen, wie bei andern auch bei diesen Verhandlungen wieder abgesondert waren und dagegen einen Protest einlegen mussten, waren auch ihrerseits geneigt, sowohl den König als den Markgrafen Christian zu befriedigen, glaubten doch aber, dass das Land nicht *continuis contributionibus* beschwert werden dürfe. Den Bierpfennig verweigerten sie nochmals ausdrücklich; die Contribution zu Lichtmess von 10 Gr. wollten sie zahlen, doch hofften sie, dass diese einmalige Contribution in Verbindung mit den Barbeständen und den ausstehenden Resten des Landkastens ausreichen würde, die sich wenigstens auf 50—60000 Fl. belaufen müssten. Sollte diese Contribution nach gehaltener Kastenrechnung über alles Verhoffen nicht hinreichen, so seien sie erbötig, auch die zweite Contribution von gleicher Höhe zu entrichten

17. December. (17. December).

Die Beschwerdeschrift, welche der zweite Stand aus den Instructionen der Abgeordneten zusammenstellte, traf in sehr vielen Punkten mit der Beschwerdeschrift, über welche sich die beiden ersten Stände auf dem vorigen Landtage geeinigt hatten und welche auch auf dem jetzigen zur Behandlung vorlag, zusammen, doch werden mehrere Punkte anders gefasst, erleutert, erweitert, beschränkt, viele übergangen. In erster Reihe stehen hier wie dort diejenigen Artikel, welche sich auf die Kirche und auf die Theilnahme des Adels am weltlichen Regiment beziehen, also dass Bischöfe eingesetzt, die Einkünfte der erledigten Bisthümer *ad prios usus* verwandt, in Preussischen Angelegenheiten nur Preussische Räte gebraucht, die Aemter hoch und niedrig dem Adel gegönnt, und dass so oft eine Gesandtschaft nach Polen abgefertigt würde, „allerwege einer von den 12 geschworenen Landrätthen und einer von der Ritterschaft zum wenigsten zu solcher Legation genommen würde“. Auch der Antrag, die Privilegien des Adels drucken zu lassen, gehört hierher. Man verbinde diese Forderungen mit den in das Gutachten über den ersten Punkt der Proposition aufgenommenen, und man wird in der Gesamtheit derselben ein wohl-durchdachtes System von Institutionen erkennen, welche den Einfluss des Adels auf die Landesregierung für alle Zeit dem Landesfürsten gegenüber sicher stellen und bedeutend erweitern sollten. Eine andere Reihe von Beschwerden oder vielmehr Petitionen und Forderungen hatten den Zweck die sociale Stellung des Adels den übrigen Ständen gegenüber noch günstiger zu gestalten, als sie es schon war. Der Adel sollte zunächst als Corporation möglichst abgeschlossen, und zu diesem Zwecke Fremde, welche sich im Lande einheiratheten oder ankauften, nicht ohne Weiteres, sondern erst nach ausdrücklicher Annahme auf öffentlichem Landtage als *Indigenae* anerkannt, Nichtadelige aber durch Einführung eines geeigneten Statuts (in einer etwas späteren Schrift wird Nachweis von 16 oder doch wenigstens von 8 Ahnen verlangt) gehindert werden, sich in den Adelsstand einzuschleichen. Ferner sollte das Verbleiben der adligen Güter im Besitze des Adels gesichert, die demselben entfremdeten wieder beigebracht werden. In diesem Sinne verlangten sie, dass *Bona caduca* ohne weiteres aufschieben realiter, unangesehen, dass derselben viele alienirt seien, restituirt und adligen Personen, Einzöglingen dieses Landes, so sich um das Vaterland wohl verdient hätten und verdienen könnten, *secundum privilegia* verliehen würden; dass Burggrafen, Schreiber und Bürger, so nicht adligen Standes und Landgüter an sich gebracht hätten (wodurch die alten Geschlechter geschmälert und geringert, auch die Güter in hohen Kauf gesteigert würden) solche Güter adligen Personen gegen Erlegung der Kaufsumme abzutreten schuldig sein und hinfort solche Güterkäufe keinen dergleichen Personen bei Verlust derselben verstattet werden mögen; dass auch hinfort F. D. keinen, so nicht adligen Standes mit Landgütern contentire, und da etliche derselben innehaben, abzutreten schuldig sein sollen und die Güter adligen Personen

verliehen werden, in Betrachtung, dass die *caduca* denen von Adel und nicht andern gebühren“. Ferner handelte es sich um möglichste Befreiung von allen grundherrlichen oder öffentlichen Lasten. Es sei gegen die adlige Freiheit, dass ein Edelmann *vel per se vel per alios opera rusticalia* wie Scharwerk und Pflugkorn trage, man verlange also, dass der Edelleute Unterthanen, sie seien Freie oder Bauern, Scharwerk und Pflugkorn ihnen, wie die Handfesten bestimmen, nicht den Aemtern, was missbräuchlich eingeführt sei, leisten, sie selbst aber damit ganz verschont bleiben sollten. Ebenso verlangte man: das von den Beamten derer von Adel Güter, wie an etlichen Orten geschehen, nicht besteuert oder sonst gravirt, was aber geschehen, abgeschafft werde“. Sehr widerwärtig waren dem Adel die neuen Vermessungen seiner Güter, da das neuere Maass viel kürzer sei, befundenes Uebermass fortgenommen, nachgewiesener Mangel nicht erstattet werde; sie baten daher, „da ja adlige Güter müssen gemessen werden, dass etwaiges Uebermass keinem genommen, sondern um ein billiges Geld gelassen, etwaiger Mangel aber ihnen erstattet, übrigen das vollkommene alte Maass in Anwendung gebracht werde. Demnächst erstrebte der Adel eine Reihe von Vorrechten vor der übrigen Bevölkerung des Landes und der Städte, zum Theil auf Kosten herkömmlicher fiscalischer Rechte und städtischer Privilegien. Sie verlangten, „dass auch, da einer von Adel seine Schulzen oder Freien zu seiner Besserung auskaufen wollte, der Schulze oder Freie *secundum taxam* zu räumen schuldig sei“; „dass ein jeder von Adel auf dem Seinigen Krüge, Wasser- und Windmühlen anzulegen Macht habe“, „weil man mit grossem Schaden und Nachtheil erfahren, was die Angebereien der Jäger und Wildnissbereiter gewirkt, als bittet eine ehrb. Landsch., dass es mit allem Jagen und Schiessen wie bei des Ordens und Markgraf Albrecht des Aelteren Zeiten gehalten, und dass keiner mit Geldbussen belegt, wie auch dass die Hege säulen mögen abgeschafft werden.“ (Nach einer Notiz in den Beschwerden des Adels von 1604 hätten die Ordensritter sich nur drei Gehege im Lande vorbehalten: Balga, Fischhausen und Tapiau). Nicht minder verlangten sie das Vorrecht bei fiskalischen Verpachtungen, bei Ertheilung der von ihnen erbetenen zehn Universitätsstipendien, besondere Berücksichtigung bei Besetzung der Stellen im Löbenichtschen Hospital. Direct gegen die Gesächtsame der Städte ging sein Bestreben, den Absatz des städtischen Bieres auf dem Lande zu Gunsten ihrer eigenen Brauereien möglichst zu beschränken und sich mit Umgehung der städtischen Kaufmannschaft den unmittelbaren Verkehr mit Fremden zu öffnen. „Es bitten auch die Insassen des Samländischen Kreises, dass keinem Krüger auf dem Lande, so keine Specialverschreibung aufzuweisen, das Königsbergische Bier zu schenken oder zu brauen verstattet werden solle, sondern das Bier aus dem Amte, in Mangelung dessen von den Benachbarten von Adel zu nehmen schuldig seien“, und „dass kein Krüger, so nicht ausdrücklich privilegiert, kein Königsbergisch Bier schenke“; „es wird der Adel und andere Landarme, wie auch die Hinterstädte durch die Kaufmannschaft und übermässiges Schinden bis auf den Grund ausgesogen; da bittet eine ehrb. Landsch., dass ihnen möge frei sein, mit dem fremden Manne zu handeln, wie vor Alters gebräuchlich“; „dass das Lederschnitten und andere schädliche Kaufmannschaft, so den Landmann gar auf den äussersten Grad aussaugt, abgeschafft werde“; „dass im Theer- und Pechbrennen, damit die Wildniss nicht zu sehr verwüstet, das Uebermass abgeschafft, wie auch in den Fischereien, dass der Landmann vor dem Verkäufer den Vorzug habe, gewisse Ordnung gemacht werde“; waren doch die Samländer auf der Tagfahrt von 1604 so weit gegangen, die Verlegung des Fischkaufs von den Städten nach Thierenberg (mitten im Samlande) zu verlangen. Hieran knüpfte sich die Forderung, dass die Handwerkerkassen nach den Umständen erneuert, die Handwerkerordnungen von neuem eingeschärft, die ungleichen Scheffel im Lande abgeschafft würden. In einigen Artikeln intercedirt der Adel zu Gunsten der

1605

Freien, wie wenn er z. B. verlangt, dass den samländischen Freien ihr Bau- und Brennholzprivilegium gehalten, oder dass die Wargenschen Freien nicht mehr zum Pfählestossen an der Deime, zur Bewachung von Verbrechern, zu Jagddiensten gezwungen werden sollen. Die Musterung bezüglich Armirung der Bauern, auf welche die Regierung im Interesse der Landesvertheidigung Werth legte, war ihnen ein Dorn im Auge, sie wünschten dieselbe abgeschafft und dagegen eine strenge Gesindeordnung mit den nöthigen Bestimmungen über die Höhe des Lohnes, die Entlassung, die Losgänger etc. Das Gerichtswesen sollte nach dem Sinne des Adels besonders nach zwei Seiten hin umgestaltet werden; wir kennen das *Judicium revisorium* als ersehnte oberste Instanz, welche die Jurisdiction von dem Einfluss des Fürsten unabhängig machen sollte; jetzt verlangte der Adel noch, „dass von nun an nicht die Städte über keine von Adel tam in *criminalibus* quam *civilibus* richten“. So war denn für denselben die Fertigstellung des schon so lange in Aussicht genommenen und vorbereiteten Landrechts eine wichtige Frage. Auch über Verzögerung der Justiz beim Hofgericht wird Klage geführt. Wir gehen über die übrigen Artikel der Beschwerdeschrift flüchtig hinweg, da sie harmloser Natur sind, wenn sie auch hier und da eine Spitze hervorschieben: der übermässigen Pracht und Hoffahrt soll gesteuert, über der Mühlenordnung fest gehalten, den durch die Durchzüge der polnischen Truppen Beschädigten Schadenersatz bewilligt, die Berichtigung der Landesgrenzen fortgesetzt, die Steuerreste beigetrieben, die Städte zur Specificirung ihrer Steuer angehalten, auch den Polnischen Woiwoden, welche Preussische Dörfer besitzen, die Zahlung derselben nicht erlassen werden. Einige Artikel betreffen Privatangelegenheiten, deren Erledigung im erwünschten Sinne der Regierung empfohlen wird; der Burggraf von Liebmühl wird seiner willkürlichen und verderblichen Wirthschaft, der Rector von Salfeld wegen seines Calvinismus, der Notar des Consistoriums in Salfeld wegen seiner ungebührlichen Taxen denunciirt und ihre Entfernung vom Amte verlangt.

Der Abschied, welchen die Regimentsräthe auf Grund der Instruction des Kurfürsten vom 30. October dem Adel in Betreff dieser Beschwerden und Petitionen ertheilten, war im Allgemeinen sehr entgegenkommend; es wurde sofortige Abstellung mancher begründeten Beschwerde versprochen, möglichste Berücksichtigung der adligen Prærogative zugesichert, in einzelnen Punkten gnädiger Bescheid nach weiterer Information in Aussicht gestellt, in anderen einfach auf Herkommen und Recht verwiesen. Dem Adel war hiedurch in der That in den meisten Punkten einstweilen ein Genüge gethan, wenn ihm auch nicht ein einziges positives neues Zugeständniss gemacht war. Er dankte für die Verabschiedung einer ganzen Reihe von Punkten, bat um die Execution in anderen Artikeln und stellte noch andere dem ferneren Ermessen des Kurfürsten anheim. Mehrere Artikel wurden fernerer Behandlung vorbehalten wie der Antrag wegen des *Judicium revisorium*, für den doch (wie schon in Warschau hervorgehoben war) ein ausführlicher Entwurf ausgearbeitet werden musste, der Druck der Privilegien, die doch zuvor durchgesehen werden mussten, da nicht alle nach der Ansicht der Regenten sich zum Druck eigneten, die Berechnung der bisherigen Einnahmen aus den erledigten Bischofsämtern und ihrer Verwendung, wozu die Canzlei die nöthigen Vorarbeiten machen sollte etc. Aber in mehreren Artikeln war dem Adel doch auch nicht entfernt Genüge gethan. Ein mit Lebhaftigkeit ja mit Leidenschaftlichkeit geführter Streit brach in der Frage wegen der Wahl der Bischöfe aus. Die Regenten hatten in ihrem Abschiede auf die Gravamina ihrer Instruction gemäss darauf hingewiesen, dass es bedenklich sei, gerade jetzt, da die Succession des Kurhauses noch nicht bestätigt sei, zur Bischofswahl zu schreiten, wenn auch nur ganz im Allgemeinen. (In der Instruction wird geradezu gesagt, der König könne dadurch veranlasst werden in puncto religionis weitere Forderungen zu stellen; auch werden in derselben die Fragen aufgeworfen,

sollen auch die Katholiken den evangelischen Bischöfen quoad spiritualia unterworfen sein? und wer soll die Oberaufsicht über die Bischöfe führen? einer über den andern? über beide der Herzog? der König? die polnischen Geistlichen?) Die Regenten hatten ferner daran erinnert, dass der Titel Bischof schon bei den Berathungen von 1542 von verschiedenen Seiten beanstandet sei, zumal da dem evangelischen Bischof kein Kapitel zur Seite stehe; dass die früheren Bischöfe in dem Bewusstsein ihrer absoluten Gewalt sich öfters ungebührlich über Herrschaft und Unterthanen erhoben, dass sie in ärgerliche Zänkereien mit einander gerathen und zur Beilegung solcher Zänkereien auch das Ansehen von Synoden nicht hinreichend gewesen sei, endlich dass auch die Pastoren im Vertrauen auf die bischöfliche Gewalt, in welcher sie einen Rückhalt spürten, oft unleidlich anmassend und streitsüchtig sich gezeigt hätten. Sie hatten endlich im Namen des Kurfürsten erklärt, sie hielten dafür, es würde der Herrschaft und den Unterthanen viel besser gedient sein, auch alle angeregte Ungleichheiten füglich remedirt werden, wenn ein ordentlich Consistorium mit einem gottesfürchtigen erfahrenen gelehrten Präsidenten und anderen adlichen auch theologischen und politischen Assessoribus, weil vornehmlich die Herrschaft und der Adel oftmals mit ihren Kirchendienern zu thun haben, wie in andern Orten die Oberinspektion und Judication sowohl in geistlichen als in Matrimonialsachen hielte, und für jeden Kreis (im ganzen also 3) Superintendenten verordnet würden, welche limitatam facultatem a consistorio haben sollten, die visitationes particulares zu verrichten, geringe Sachen ohne Weitläufigkeit zu expediren und die Geistlichen in Lehre und Leben zu beaufsichtigen — doch dergestalt, dass gleichwohl den Parteien die Appellation vom Consistorio an den Landesfürsten frei stünde und könnten der Präsident, die Assessoren und die drei Superintendenten von den Einkünften der früheren bischöflichen Aemter unterhalten, der Rest ad pios usus verwandt werden. — Diese Vorstellungen der Regenten hatten wohl einigen, aber doch nicht den gewünschten Erfolg. Die Mehrheit der Landräthe, sowie auch der zweite Stand hielten dafür, dass man sich an den Wortlaut des Privilegiums halten müsse, nach welchem ein oder zwei Bischöfe erhalten werden sollten; weiche man in einem Punkte von den Privilegien ab, so würden auch die andern erschüttert, und das sei namentlich gefährlich für den Fall, „wenn dermaleinst (quod deus avertat) eine gänzliche Veränderung in diesen Landen erfolgen sollte; wollte man jetzt Neuerungen im Kirchenwesen einführen, so sei die alte Ordnung zerstört, die neue aber, da sie doch noch erst der Bestätigung des Königs bedürfe, nicht gesichert; gerade weil das Responsum des Königs die Religion des Landes bedrohe, müsse man eilen, die privilegirte Kirchenverfassung in aller Reinheit und Vollständigkeit herzustellen. Alles was sie zugestanden, war, dass die potestas und stipendia der Bischöfe wohl limitirt und eingezogen werden könnten. Die Minorität der Landräthe aber war durch die Vorstellungen der Regenten überzeugt, sie riethen nun principaliter das Religionswesen in jetzigem Zustande unverändert zu lassen, um das Successionswerk nicht zu erschweren und nicht eine Gefahr über das Land zu bringen; würde dies nicht beliebt, so erklärten sie sich für den Vorschlag der Regenten, das Kirchenregiment einem Consistorium mit einem Präsidenten und dreien Superintendenten zu überlassen, indem sie zu den Motiven der Regenten noch folgende hinzufügten: auf dem letzten Landtage zu Heiligenbeil habe man nicht auf den Namen eines Bischofs, sondern auf seine Verrichtung gedrungen und sich mit dem Namen eines Präsidenten begnügt; in dem Privilegium selbst sei Verbesserung des Kirchenwesens vorbehalten, es werde also durch die vorgeschlagene Einrichtung nicht beeinträchtigt; ein wahrhaft christlicher frommer Mann werde nach weltlicher Ehre und Hoheit nicht trachten und den Titel Bischof ebenso wenig annehmen wollen, als Dr. M. Luther selbst; zur Zeit des Herzogs Albrecht, des Stifters der „Bischofswahl“ sei Aurifaber Präsident oder Superintendent genannt und sei Ruhe und Friede bis

zur Ankunft der Bischöfe erhalten worden; nur zu bekannt sei der Hochmuth und die Willkühr, mit welcher die Bischöfe ihr Amt geführt, wie sie die Jura patronatus mit Füßen getreten hätten, „wie denn noch auf den heutigen Tag Pfarrherrn gefunden werden, die dem Herrn Wigando famulirt oder sonst befreundet, oder mit der Frau Bischöfin Dienerin sich verheirathet hätten und zu Pfarrherrn ordinirt wären, dazu sie am Wenigsten nicht qualificirt.“ „Auf diesem jetzigen Landtag siehet man unter andern dahin, damit man omnem servitum so viel möglich von sich wälze, was für eine servitus kann aber schrecklicher sein, als wenn man in Religions- und Glaubenssachen nach einem einzigen Menschen sich richten und wider denselben nichts vornehmen muss?“ Der Zwiespalt zwischen den beiden Parteien der Landräthe veranlasste weiteren Schriftwechsel, führte zu Protestation und Repestation und ging in das schliesslich abgefasste gemeinsame Bedenken der beiden Stände über. In die Einheit des ersten Standes war Bresche gelegt.

(Fortsetzung folgt später.)



zur Ankunft der Bishöfe
 kühr, mit welcher die Bis
 getreten hätten, „wie den
 dem Herrn Wigando fam
 sich verheirathet hätten u
 qualificirt.“ „Auf dieser
 omnem servitutum so vie
 licher sein, als wenn man
 sich richten und wider d
 beiden Parteien der Lan
 und Repestation und
 beiden Stände über. In

der Hochmuth und die Will-
 ura patronatus mit Füßen
 errn gefunden werden, die
 ler Frau Bischöfin Dienerin
 u sie am Wenigsten nicht
 andern dahin, damit man
 servitus kann aber schreck-
 ch einem einzigen Menschen
 er Zwiespalt zwischen den
 sel, führte zu Protestation
 gemeinsame Bedenken der
 esche gelegt.

